

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 39 (1951)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Erscheint am 15. des Monats

Redaktion und Administration:

Verband schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81

Druck und Expedition: Otto Walter AG., Olten
Tel. 5 32 91



Abonnementspreis: Für die Pflichtexpl. (10 Stück pro je

100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.50,

Freiexpl. Fr. 2.—, Privatabonnement Fr. 4.—

Alleinige Annoncen-Regie: Schweizer-Annoncen AG.,
St. Gallen und übrige Filialen

Alle redaktionellen Zuschriften und Adressänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten

Gesamtauflage 20 000 Exemplare

Olten, den 15. Oktober 1951

39. Jahrgang — Nr. 11

ALLERSEELN

*Wie sie duften, wie sie mahnen,
Diese Allerseelenblumen!
Keine Boten nahen Frühlings,
Keine Bienen sie umsummen.*

*Alles stumm. Wie Totengrüße
Aus den Gräbern auferstanden,
Muten auch die bunten Kränze
An, die Lieb und Treue wanden.*

*Fernher tönen Kirchenglocken
Helle Klänge: Auferstehen!
Und das Herze tröstend pochet:
»Auf ein einstig Wiedersehen!«*

Ferdinand Bolt

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Treffend führte kürzlich Minister Dr. Sulzer, der Präsident des Schweiz. Handels- und Industrievereins, an der Delegiertenversammlung dieser Vereinigung aus: »Die internationale politische Lage ist im heutigen Zeitpunkt wieder mit Zündstoff reichlich gesättigt und niemand kann wissen, was uns die schweren Gewitterwolken in der nächsten Stunde bringen werden. Aber auch dann, wenn die Welt von einer neuen Katastrophe verschont bleibt, müssen wir mit Entwicklungen rechnen, die die Weltwirtschaft und damit auch diejenige unseres Landes tiefgehend beeinflussen können. Wir müssen uns im klaren darüber sein, dass die derzeitige Hochkonjunktur ausserordentlichen Umständen zuzuschreiben ist. Sie erklärt sich aus dem Rüstungswettlauf auf der ganzen Welt und die ihn begleitende Nachfragesteigerung nach allen für die Kriegführung wichtigen Produkten...« In der Tat zeigt ein auch nur flüchtiges Durchfliegen der täglichen Neuigkeiten, dass der Nervenkrieg sich immer neue Ziele aussucht, dass bald da bald dort neue Brennpunkte auftauchen, angefangen von der Streitfrage um das persische Oel, über das Wiederaufflackern der Kampfhandlungen in Korea bis zu den Spannungen um Jugoslawien oder Aegypten usw.

So ist es kaum überraschend, dass unsere schweizerische Wirtschaftslage weiterhin im Zeichen der Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung steht, mit ihren Vorteilen auf der einen und Gefahren auf der andern Seite. Wenn auch die Aussenhandels-Ergebnisse der Monate Juli und August nicht mehr die Rekord-Ziffern der vorausgegangenen Monate aufwiesen, so bewegten sie sich doch nach wie vor auf hoher Stufe. Bei einer leichten, wohl teilweise saisonmässigen Abschwächung betrugen die Waren-Einfuhren im Juli 465 Mill. Fr. und im August noch 441 Mill., derweil die Exportsummen 390 bzw. 348 Mill. erreichten. Die Passivität der Handelsbilanz ist damit andauernd eine recht hohe und erreicht in den ersten acht

Monaten dieses Jahres bereits 1062 Mill. Fr., während sie in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres nur 310 Millionen ausmachte. In Uebereinstimmung mit dieser Entwicklung erbringen die Zolleinnahmen weiterhin hohe Erträge; trotz einer leichten Verminderung in den beiden letzten Monaten liegen diese noch um annähernd 40 Millionen höher als in den ersten neun Monaten des Vorjahres. Die Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes hat sich in den letzten Monaten praktisch nicht verändert; sie zeigt sich in einem Mangel an Arbeitskräften in verschiedenen Berufsgruppen einerseits, und in einem fast völligen Verschwinden der Arbeitslosigkeit anderseits. So wurden Ende August nur noch 1237 gänzlich arbeitslose Stellensuchende registriert, gegen 3091 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Auch die Betriebs-Ergebnisse der Schweiz. Bundesbahnen widerspiegeln die günstige Lage, wurden doch im August 335 000 Personen und 137 000 Tonnen Güter mehr transportiert als im gleichen Monat des Vorjahres, so dass die Einnahmen um 2,85 Mill. auf 61,96 Mill. Fr. anstiegen, während die Betriebs-Ausgaben nur um 748 000 Fr. zunahmen, so dass sich ein um mehr als 2 Mill. auf 21 Mill. Fr. erhöhter Betriebs-Überschuss ergab.

Bei der Schlüsselstellung, welche die Bautätigkeit in der Wirtschaft einnimmt, mag der Hinweis von Interesse sein, dass im ersten Halbjahre in 382 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern 10 154 Wohnungen neu erstellt wurden, gegen nur 8263 im ersten Halbjahre 1950, wodurch der bisher verzeichnete Höchststand des Jahres 1932 um 12,4 Prozent überschritten wurde. Auch die Baubewilligungen haben nochmals von 13 013 auf 14 305 zugenommen. Der Abbau der öffentlichen Subventionen ist seiner Zeit also offenbar noch im rechten Moment gekommen und ohne nachteilige Wirkungen geblieben. Dagegen scheint da und dort der Sättigungsgrad an neuen, speziell teureren Wohnungen nach und nach erreicht zu sein. Fatalerweise erklimmen auch die Baukosten immer neue Höhepunkte. Der Zürcher Baukostenindex — gesamtschweizerische Berechnungen in dieser Hinsicht fehlen — ist seit dem Februar 1951 um 11,5 auf 197,3 Punkte (1939 = 100) gestiegen und hat damit seinen im August 1948 erreichten Höchststand von 197,1 Punkten sogar noch etwas überschritten. Die Erhöhung seit dem nachkriegszeitlichen Tiefpunkt im Sommer 1950 beträgt damit 17,8 Punkte. Nachdem die Weltwarenmärkte nach der teilweise fast stürmischen Preishausse von 1950/51 in den Frühjahrs- und Sommermonaten dieses Jahres etwelche Rückbildung erfahren hatten, zeigen sich in letzter Zeit eher wieder Ansätze zu neuen Preiserhöhungen, so dass auch der schweizerische Grosshandels-Index im September erstmals wieder einen Anstieg um 0,4 Prozent zu verzeichnen hat. Demgegenüber behält der Lebenskosten-Index seine stetige, langsam steigende Richtung bei. Betrug dieselbe im August 0,6 Prozent auf 168,3 Punkte, so erreichte sie im September noch 0,3 Prozent mit 168,8 Punkten.

Zurückhaltung in allen Preis- und Lohnbegehren, oder mit andern Worten der Kampf gegen die Inflation, steht damit im Vordergrund der inländischen Wirtschaftsprobleme. Diese Frage war in der kürzlichen Session der eidgenössischen Räte

auch Gegenstand einer ausführlichen Stellungnahme des Bundesrates. Dessen Sprecher, Volkswirtschaftsminister Rubattel, hat dabei mit Recht darauf verwiesen, dass die Schweiz auf ihrem Wege, d. h. durch freiwillige Vereinbarungen, Appell an Einsicht und Verantwortungsbewusstsein der Unternehmer, Arbeitnehmer und Verbraucher, grössere Erfolge erzielen konnte als die Regierungen, welche sogleich zu etatistischen Massnahmen griffen.

Auf dem kurz- und langfristigen Geld- und Kapitalmarkt waren die Verhältnisse und Entwicklungen der letzten Zeit durch Ruhe und Stabilität gekennzeichnet. Die in der ersten Jahreshälfte beobachtete Versteifung der Zinssätze hat in letzter Zeit keine weiteren Fortschritte mehr gemacht. Die sogenannte Markttrendite der mündelsicheren Staatsanleihen bewegt sich seit Monaten fast gänzlich unverändert auf einer Höhe von 2,90 Prozent und auch die durchschnittlichen Zinsvergütungen der massgebenden Banken für Obligationen — überwiegend 3 Prozent — blieben stabil. Auch die wenigen, in den letzten Monaten zur Ausgabe gelangten öffentlichen Emissionen waren auf diesen Satz ausgerichtet und hatten guten Erfolg. Seit längerer Zeit ist allerdings erstmals auch wieder eine grössere Anleihe-Emission (30 Mill. Fr. der S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse) zum Zinsfusse von $3\frac{1}{4}$ Prozent herausgebracht worden.

Von Interesse und aufschlussreich über die Veränderung der Verhältnisse seit Jahresfrist ist ein Blick auf die Ausweise der Schweiz. Nationalbank. Die eigentliche Kreditbeanspruchung durch Wechsel, Lombard-Vorschüsse etc. war Ende September 1951 mit 177 Mill. gegen 131 Mill. zur gleichen Zeit des Vorjahres nur unwesentlich grösser, während die Gold- und Devisenbestände einen Rückgang um 304 Mill. Fr. aufweisen. Der Notenumlauf war am gleichen Stichtag 1951 um 235 Millionen grösser als im Vorjahre. Am eindrucklichsten aber zeigt sich die Veränderung der Marktlage wohl darin, dass die täglich fälligen Verbindlichkeiten innerhalb dieses Jahres von 2130 auf 1632, also um rund 500 Mill. Fr. zurückgegangen sind. Gewiss wäre es unrichtig, von einem Ende der Geldflüssigkeit oder der tiefen Zinssätze zu sprechen, doch ist unverkennbar, dass die wirtschaftliche Hochkonjunktur, die vermehrte Lagerhaltung und andere Faktoren teilweise die flüssigen Mittel erheblich in Anspruch nahmen.

Da sich in der Gestaltung der Verhältnisse bis zum Jahresende kaum wesentliche Schwankungen oder Veränderungen voraussehen lassen, werden die Raiffeisenkassen ihre bisherigen Zinssätze bis auf weiteres unverändert beibehalten.

JE

Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist das grosse Ziel des im Titel zitierten, neuen Bundesgesetzes, dessen Referendumsfrist am 26. September 1951 unbenutzt abgelaufen ist und das daher nun vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden kann. Dieses neue Gesetzeswerk hat einen langen Werdegang hinter sich. Nach einlässlicher Vorarbeit durch das eidgen. Justizdepartement und der von ihm eingesetzten Expertenkommission unterbreitete der Bundesrat am 30. Dezember 1947 Botschaft und Gesetzesentwurf den eidgenössischen Räten, die sich dann nahezu 4 Jahre mit dieser Vorlage befassten und sie nach Vornahme verschiedener Abänderungen in der Juni-Session 1951 genehmigten.

Zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist vorab wichtig, dass der landwirtschaftliche Boden der Bauernsame, insbesondere der bäuerlichen Familie gesichert bleibt. Diese Sicherung hat die bundesrätliche Vorlage auf verschiedenen noch etwas stark nach kriegswirtschaftlichen Vorschriften gepflasterten Wegen zu wahren versucht, die dann in der parlamentarischen Beratung gemildert wurden, so dass sich nun auch die nicht bäuerliche Wirtschaftsgruppe zu dem mit viel Verständigungs-

bereitschaft gewordenen Gesetzeswerk bekennen konnte, was einmal daraus hervorgeht, dass in der Schlussabstimmung im Nationalrat nur 6 Mitglieder, im Ständerat sogar nur eines gegen die Vorlage stimmte, und sodann auch in der Tatsache erblickt werden darf, dass gegen das Gesetz das Referendum nicht ergriffen wurde. Die landwirtschaftliche Bevölkerung erhält mit diesem Gesetz einen wohlbegründeten Schutz, der, ohne den Freiheitswillen des Schweizer und die wirtschaftlichen Interessen der nicht bäuerlichen Bevölkerungskreise zu sehr tangieren zu müssen, wirksam werden dürfte. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gesetzes, die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, ist natürlich, dass der Bauer selbst mit Herz und Seele seiner Scholle verbunden bleibt und über den materiellen Sorgen die ideellen Werte seines schönen Berufes nicht verkennt.

Das Gesetz ist in acht Abschnitte mit zusammen 51 Artikel aufgeteilt. In einem ersten Artikel wird als Zweck angeführt, »den bäuerlichen Grundbesitz als Träger eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes zu schützen, die Bodennutzung zu fördern, die Bindung zwischen Familie und Heimwesen zu festigen und die Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betrieb zu begünstigen«. Das Gesetz findet auf Liegenschaften Anwendung, die ausschliesslich oder vorwiegend landwirtschaftlich benützt werden, sowie auf Nutzungs- und Anteilsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Wiesen, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen. Dagegen können durch kantonale Vorschriften landwirtschaftliche Grundstücke, die sich in Bauzonen befinden, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind, von der Unterstellung unter das Gesetz ausgenommen werden.

Als erstes und wichtigstes Mittel, den landwirtschaftlichen Boden der bäuerlichen Familie zu erhalten, dient das Vorkaufsrecht der Familienglieder, das im zweiten Abschnitt des Gesetzes geregelt wird. Darnach haben für den Fall der Veräusserung eines landwirtschaftlichen Grundstückes die Nachkommen, der Ehegatte und die Eltern des Verkäufers ein Vorkaufsrecht. An landwirtschaftlichen Gewerben, welche der Verkäufer von seinen Eltern oder aus deren Nachlass erhalten hat, kann dieses Vorkaufsrecht durch kantonale Vorschriften auch auf die Geschwister oder deren Nachkommen ausgedehnt werden. Die Verwandten können das Vorkaufsrecht in folgender Reihenfolge ausüben: Kinder, Enkel, Ehegatte, Eltern, gegebenenfalls Geschwister und Nachkommen der Geschwister. Wird das Vorkaufsrecht also z. B. von einem Kinde des Grundstückverkäufers geltend gemacht, so steht den andern Verwandten ein solches nicht zu. Verzichteten dagegen die Kinder auf das Vorkaufsrecht, so kann es von den Enkeln, verzichten auch diese, vom Ehegatten usw. geltend gemacht werden. Machen mehrere Personen im gleichen Rang, also der gleichen Verwandtschaftsgruppe, z. B. mehrere Kinder oder mehrere Geschwister ein Vorkaufsrecht geltend, so erhält dasjenige den Vorzug, das die Liegenschaft selbst bewirtschaften will und hierfür geeignet erscheint. Und zwar steht, entsprechend den Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechtes, das Vorkaufsrecht den weiblichen Verwandten nur zu, wenn sich von den männlichen Verwandten der gleichen Gruppe niemand zur Selbstbewirtschaftung meldet. Sofern die Blutsverwandten in gerader Linie oder der Ehegatte die Liegenschaft zur Selbstbewirtschaftung beanspruchen wollen, können sie das Vorkaufsrecht zum Schätzungswert, d. h. zum Ertragswert plus einem allfälligen Zuschlag von maximal 25 %, wie er durch die Schätzungsorgane im Sinne des landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzes festgesetzt wurde, ausüben. Die Kantone können das Vorkaufsrecht auch einem langjährigen Pächter oder einer Person, die während längerer Zeit in einem Dienstverhältnis mit dem Verkäufer stand, einräumen, sofern sie die Liegenschaft selbst bewirtschaften wollen und hierfür geeignet erscheinen. Dieses Vorkaufsrecht kann aber nur geltend gemacht werden, wenn die Verwandten auf das Vorkaufsrecht verzichten und die Liegenschaft auch nicht an einen Verwandten bis und mit dem zweiten Grade verkauft wird. Dieses

Vorkaufsrecht an Pächter und Knechte versteht sich zum normalen Verkaufspreis, also nicht zum Schätzwert. Schliesslich ermächtigt das Gesetz in Art. 15 die Kantone noch, auch dem Nachbarn ein Vorkaufsrecht an Liegenschaften bis zu 20 Aren einzuräumen; und zwar kann dieses Vorkaufsrecht des Nachbarn, wenn die Kantone es so bestimmen, sogar dem Vorkaufsrecht der Verwandten vorgehen. Die Kantone sind aber auch ermächtigt, die Anwendbarkeit jeglichen Vorkaufsrechtes für Liegenschaften in ihrem Kantonsgebiet von nicht mehr als 3 ha Ausmass auszuschliessen.

Als ein weiteres Mittel, den landwirtschaftlichen Boden möglichst seinem Bebauer zu sichern und möglichst viele selbständige landwirtschaftliche Existenzen zu erhalten, dient die im dritten Abschnitt den Kantonen zur Einführung und Regelung überlassene Möglichkeit, gegen Kaufverträge über landwirtschaftliche Heimwesen von Amtes wegen Einspruch erheben zu können, um die Spekulation mit solchen Liegenschaften, den Erwerb mehrerer Liegenschaften oder den Verlust der Existenzbasis einer Familie durch den Verkauf und die Aufteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu verhindern. Dieses Einspruchsverfahren tritt als Kompromisslösung an die Stelle des im bundesrätlichen Entwurf vorgesehenen, ebenfalls den Kantonen zur Einführung vorbehalten gewesenen Bewilligungsverfahrens im Kauf und Verkauf von landwirtschaftlichen Liegenschaften, das selbst in landwirtschaftlichen Kreisen auf Widerstand gestossen war.

Nach dem vierten Abschnitt haben die Kantone Vorschriften über die gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung zu erlassen.

Der Abschnitt 5 enthält Vorschriften über die Pachtverhältnisse an landwirtschaftlichen Liegenschaften. Er schreibt eine Mindestdauer von drei Jahre für alle Pachtverträge vor. Will ein Pachtvertrag aus besonderen Gründen auf kürzere Dauer abgeschlossen werden, so bedarf es hiezu einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde. Die Kantone können diese Mindestdauer für Pachtverträge auf 6 Jahre erhöhen. Im weiteren bringt das Gesetz eine nicht unwesentliche Aenderung der obligationenrechtlichen Bestimmungen über das Pachtrecht, indem dem Art 281, der den Grundsatz »Kauf bricht Pacht« aufstellt, ein neuer Art. 281bis beigefügt wird, der diesen Grundsatz für landwirtschaftliche Grundstücke ins Gegenteil umkehrt und sagt: »Kauf bricht Pacht nicht«. Nach der Bestimmung des Art. 281 OR konnte im Falle des Verkaufs der Pachtliegenschaft der Pächter die Fortsetzung seines mit dem Verkäufer abgeschlossenen Pachtvertrages von dem Käufer nur verlangen, wenn dieser eine solche Verpflichtung übernommen hatte. Ansonst konnte der Käufer den Pachtvertrag auf längstens 6 Monate künden, auch wenn die Vertragsdauer auf längere Zeit abgeschlossen worden war. Nach der Ergänzung des Art. 281bis OR tritt nun bei Veräusserung verpachteter landwirtschaftlicher Grundstücke der Erwerber an Stelle des Veräusserers ins Pachtverhältnis ein.

Der nächste Abschnitt des Gesetzes enthält Schutzmassnahmen gegen unwirtschaftliche Zwangsverwertungen. Als solche sind vorgesehen: Kapitalstundung mit Zinsnachlass von Grundpfandforderungen und die Betriebsaufsicht. Die Stundung der Kapitalforderung kann auf höchstens 4 Jahre angefordert werden, während welcher Zeit eine Betreibung für diese Forderungen ausgeschlossen ist. Ferner kann in diesem Verfahren der Zinsfuss für gedeckte Grundpfandforderungen (d. h. für Grundpfandforderungen bis zur Höhe des Schätzwertes) auf maximal 4 % beschränkt und für ungedeckte Kapitalforderungen weiter herabgesetzt oder die Verzinsung sogar völlig ausgeschlossen werden. Zinsrückstände für gedeckte Grundpfandforderungen können mit einer Bezahlung von 75 % getilgt werden.

Durch die Betriebsaufsicht soll der unschuldig in Not geratene Landwirt zu einer besseren Wirtschaftsführung angehalten und die Zwangsverwertung seines Heimwesens verhütet werden. Sie besteht darin, dass die Nachlassbehörde des Kantons dem Landwirt einen erfahrenen Fachmann oder Betriebsleiter als Berater zur Seite stellt, dessen Zustimmung

zu verschiedenen Rechtshandlungen des betreffenden Landwirtes notwendig ist, wie z. B. zur Veräusserung von Grundstücken, zur Pfandrechtsbestellung, zum Abschluss von Pachtverträgen, etc. Während der Dauer der Betriebsaufsicht, die auf höchstens 4 Jahre gewährt werden kann, darf keine Verwertung von Grundstücken des betreffenden Landwirtschaftsbetriebes und von Fahrhabe oder Vieh vorgenommen werden. Das nähere Verfahren der Betriebsaufsicht und die besondere Aufgabe des Betriebsberaters ordnet das Bundesgericht in einer speziellen Verordnung.

Im siebenten Abschnitt erteilt das Gesetz den Kantonen den Auftrag, die zuständigen kantonalen Behörden zu bezeichnen und der achte Abschnitt mit den Schluss- und Uebergangsbestimmungen trifft einige Abänderungen in bezug auf das bauerliche Erbrecht, sowie die Sperrfrist beim Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke, die von 6 auf 10 Jahre ausgedehnt wird.

Einzelne Bestimmungen des Gesetzes, die für den landwirtschaftlichen Kreditgeber von besonderer Bedeutung sind, werden wir in einem späteren Artikel etwas einlässlicher behandeln.

—a—

Die landwirtschaftliche Kreditorganisation in der Türkei

Vor uns liegt der Geschäftsbericht pro 1949 der »Türkiye Cumhuriyeti Ziraat Bankasi«, der Landwirtschaftsbank der Türkei, die im Jahre 1864 gegründet wurde und heute über 382 Filialbetriebe und Agenturen im Lande verfügt. Ihr Gesellschaftskapital beträgt 300 Mill. türk. Lg (1 türk. Pfund = Fr. 1.05), von dem rund ein Drittel einbezahlt ist. Die Bilanzsumme beziffert sich pro 1949 auf 730 Mill. türk. Lg, davon machen die eigenen Mittel 161 Mill. oder 22 % aus, während sich die fremden Gelder, die Spareinlagen des Publikums und die Depotsanlagen der öffentlichen Betriebe auf 326 Millionen belaufen.

Die Kreditverteilung an die Landwirtschaft erfolgt vorwiegend durch diese Landwirtschaftsbank, beziehungsweise ihre über das ganze Land zerstreuten Filialbetriebe und die 810 landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, die im Berichtsjahre 400 000 Mitglieder zählten. Die von der Zentralbank bei der Landwirtschaft ausstehenden Kredite beziffern sich auf Ende 1949 auf 334 Mill. türk. Lg, wovon 203 Mill. an die Bauern direkt, 88 Mill. an die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und 43 Mill. an die 123 landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften und ihre Zentralverbände ausgeliehen wurden. Die Landwirtschaftsbank gewährt auch Handelskredite und Darlehen an öffentliche Unternehmungen. Sie betrugen im Berichtsjahr zusammen 207 Mill. türk. Lg., was eine Abnahme gegenüber dem Vorjahre um 52 Mill. bedeutet, während die Kredite an die Landwirtschaft um 94 Mill. zugenommen haben.

Die 810 landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften weisen eine Bilanzsumme von 131,3 Mill. türk. Lg. auf, was gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 27,5 Mill. bedeutet. Von den Mitteln der Kasse entfallen 20,4 Mill. auf die einbezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder, 15,5 Mill. auf die Reserven und 88 Mill. auf die Kreditvorschüsse ihrer Zentralbank. Die Kassen nehmen also selbst keine Publikumseinlagen entgegen, sondern sind praktisch nur die Verteiler der Kreditmittel der landwirtschaftlichen Zentralbank. Ende des Berichtsjahres hatten die Kassen 118,1 Mill. türk. Lg. bei ihren Genossenschaftsmitgliedern ausstehend und 9,5 Mill. bei der landwirtschaftlichen Zentralbank angelegt.

Zusammengenommen betrugen also die Kredite an die Landwirtschaft und ihre genossenschaftlichen Organisationen, die ihr durch ihre Zentralbank, die stark unter staatlichem Einflusse steht, und durch ihre 810 Kreditgenossenschaften gewährt wurden, ganze 364 Mill. türk. Lg. Diese Zahl kommt uns als äusserst bescheiden vor, wenn wir vergleichen, dass bei uns der landwirtschaftliche Kreditbedarf wohl auf rund 5,5 Milliarden Franken eingeschätzt werden dürfte und bedenken,

dass die Türkei flächenmässig rund 18mal grösser ist als die Schweiz und auch zirka 3mal mehr Einwohner zählt als unser Land, und dass der Lebensnerv der Türkei noch heute die Landwirtschaft ist. Indessen zeigt gerade die Entwicklung im Berichtsjahr, dass das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft in der Türkei stark im Ansteigen begriffen ist. Es ist uns allerdings nicht bekannt, wie weit auch andere Kreditinstitute in der Türkei sich an der Kreditvermittlung an die Landwirtschaft beteiligen. Indessen dürften doch, wie aus dem Geschäftsbericht zu lesen ist, diese Landwirtschaftsbank und die 810 ausgesprochen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften als hauptsächliche Kreditgeber auftreten.

118 Prozent Jahreszins

Ist so was überhaupt möglich? So unglaublich es scheinen mag, das Zürcher Obergericht hat sich unlängst mit einem Darlehensgeschäft zu befassen, bei dem in Tat und Wahrheit 118 % Jahreszins verlangt wurden. Und das Betrübliche ist, dass der Darlehensgeber, ein Möbelhändler, seine Tat noch mit Geschäfts-Usanzen im Möbelhandel rechtfertigen wollte. Der Fall ist auch noch nach anderer Seite aufschlussreich; er zeigt immer wieder feststellbare leichtfertige Käuferpraktiken im Liegenschaftshandel und mahnt mit aller Deutlichkeit zur Vorsicht gegenüber unbekannten Kreditsuchern.

Wir entnehmen den Bericht der »Neuen Zürcher Zeitung« vom 28. September 1951, Nr. 2088, den wir in etwas verkürzter Form wiedergeben. Der Tatbestand war folgender:

»Der Magere hatte beim Dicken ein Schlafzimmer gekauft und es vertragsgemäss bezahlt. Ob dies in bar oder in Raten geschehen war, spielt keine Rolle. Unerheblich ist auch, wie gross der Gewinn des Händlers dabei war. Später kam der Magere wieder und trug dem Dicken ein Anliegen vor. Er hatte eine Wirtschaft gekauft, 5000 Fr. Anzahlung geleistet und sollte nun innert zweier Tage noch weitere 1000 Fr. anzahlen. Wenn er das nicht konnte, verlor er auch die schon bezahlten 5000 Fr., die offenbar als »Reuegeld« stipuliert waren. Der Dicke sollte ihm die 1000 Fr. als Darlehen gewähren. Er lehnte höflich, aber bestimmt ab, da er keine Bankgeschäfte betreibe, sondern mit Möbeln handle. Schliesslich nannte er ihm aber wenigstens eine Adresse, an die er sich mit seinem Anliegen wenden solle. Nach wenigen Stunden erschien der Magere wieder. Er hatte kein Geld erhalten. Erneut flehte er den Dicken um Hilfe an. Sogar seine Frau soll durch ihre Tränen sein Anliegen unterstützt haben. Der Dicke lehnte grundsätzlich ab. Und doch fanden sie schliesslich noch einen Weg, wobei die Initiative vom Dicken ausgegangen sein soll.

Es wurde vereinbart, dass der Magere das seinerzeit gekaufte Schlafzimmer gegen Barzahlung an den Dicken zurückverkaufe und die gleichen Möbel dann erneut, aber auf Teilzahlung, kaufe. Netto gerechnet, ergab sich, dass die Möbel, die der Magere seinerzeit für 2040 Fr. gekauft hatte, vom Dicken für 1000 Fr. zurückgekauft wurden und dass der Magere sich verpflichtete, für den neuen Kauf in Raten 1650 Fr. zu bezahlen. Man kann, wenn man sich nicht an die formelle Verkleidung des Geschäftes klammert, auch sagen, dass der Magere sich verpflichtete, das erhaltene Darlehen von 1000 Fr. in elf Monatsraten mit 1650 Fr. zurückzuzahlen, denn im Grunde genommen war das Möbelgeschäft ja nur ein formeller Weg, um ihm zu dem benötigten Darlehen zu verhelfen und gleichzeitig dem Dicken die erwünschten Sicherheiten zu verschaffen. Dieser Sachverhalt wäre aber zu einfach, um einen richtigen Knoten zu bilden. Deshalb wurde der Rückkaufspreis im Vertrag auf 1200 Fr. und der Schuldbetrag des Mageren auf 1850 Fr. festgesetzt und vereinbart, dass er bei Vertragsabschluss eine Anzahlung von 200 Fr. zu leisten habe. Diese 200 Fr. haben in Wirklichkeit die Kasse des Dicken überhaupt nicht verlassen, sie standen lediglich auf dem Papier und können deshalb bei der weiteren Betrachtung des Falles ganz aus dem Spiel gelassen werden; sie seien lediglich erwähnt, um zu zeigen, wie bei solchen Geschäften die schriftlichen Verträge oft ein völlig falsches Bild erwecken.

Niemand hätte vermutlich daran gedacht, diesen Knoten den Strafbehörden zur Entwicklung zu unterbreiten, wenn der Vertrag von beiden Seiten pünktlich eingehalten worden wäre. Zuerst schien sich die Erfüllung zwar ohne Komplikationen zu vollziehen. Der Magere, der in einem anderen Kanton wohnte, brach-

te am andern Tag die Möbel in den Lagerraum des Dicken, dort wurden sie abgeladen und von einem Angestellten flüchtig kontrolliert. Dann bekam der Magere die 1000 Fr. ausbezahlt, und nach einer Unterzeichnung des Teilzahlungsvertrages konnte er die Möbel wieder mit nach Hause nehmen. Dieser kostspielige Hin- und Hertransport der Möbel schien den Parteien notwendig, damit die Form des Rück- und Neukaufs gewahrt sei und damit das Pfandrecht des Dicken gültig bestellt werden könne; die Kosten des Transports hatte »selbstverständlich« der Magere zu tragen, obschon im normalen Handel der Händler den Transport übernimmt. Gestützt auf den Teilzahlungsvertrag liess der Dicke am Wohnort des Mageren einen Eigentumsvorbehalt eintragen. Zwar gilt ein Schlafzimmer gewöhnlich als unpfändbares Kompetenzstück; doch soll der Magere allfällige Bedenken mit der Bemerkung zerstreut haben, es handle sich um ein Gästeschlafzimmer. Die erste Monatsrate wurde pünktlich bezahlt, die zweite blieb aus, und als der Dicke nach einigen Wochen Mahnbriefe schrieb, hüllte sich der Magere in Schweigen. Erst im Betreibungsverfahren erfuhr der Dicke, dass die Möbel schon zur Zeit des Vertragsabschlusses gepfändet und seither verwertet worden waren. Der Betreibungsbeamte hätte ihm allerdings bei der Anmeldung des Eigentumsvorbehalts die bereits bestehende Pfändung mitteilen dürfen! Der Dicke musste also feststellen, dass er der Geprellte war, denn er kam mit seiner Forderung zu Verlust, und da er zu der Vermutung Anlass hatte, der Magere sei von Anfang an darauf ausgegangen, ihn zu betrügen, erstattete er gegen ihn Strafanzeige. Seine Vermutung war richtig; der Magere wurde bedingt zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Zur grossen Ueberraschung des Dicken war die Geschichte damit aber nicht zu Ende. Gewiss war er betrogen worden. Gewiss hatte er den grössten Teil des gewährten Darlehens verloren. Aber der Untersuchungsrichter sah daneben noch eine andere Zahl: 1000 Fr. sollten in elf Monaten auf 1650 Fr. anwachsen — deshalb wurde gegen den Dicken Anklage wegen Wuchers erhoben. 65 Prozent Zins in elf Monaten ist zu viel, ganz besonders wenn eine solche Vereinbarung unter Ausbeutung der Notlage des einen Partners getroffen wird.

Der Dicke war durchaus nicht damit einverstanden, dass er als Wucherer bezeichnet wurde, und protestierte dagegen auch noch, als ihn das Bezirksgericht bedingt zu einem Monat Gefängnis und zu einer Busse verurteilt hatte. Er appellierte ans Obergericht und legte hier mit entrüsteten Worten dar, wie er sich aus bescheidenen Verhältnissen zum angesehenen Möbelhändler mit einem Jahresumsatz von einer Million Franken emporgearbeitet habe, wie einwandfrei sein Leumund sei — wobei er nur eine Handelsregisterbusse und die »Bagatelle« der vor einigen Jahren wegen Bestechung eines Gantbeamten erfolgten Verurteilung übersah. Energisch wehrte er sich dagegen, dass er sich hier mit einem Darlehensgeschäft habe bereichern wollen. Nur aus Mitleid habe er sich schliesslich zu diesem Handel überreden lassen, und nichts als ein reguläres Möbelgeschäft zu den branchenüblichen Bedingungen sei es gewesen. Schliesslich folgte noch sein Hauptargument, das später von seinem Verteidiger juristisch untermauert wurde. Wenn er nicht ein absolut sauberes Gewissen gehabt hätte, wäre es ihm doch nicht eingefallen, den Mageren zu betreiben und Strafanzeige gegen ihn zu erstatten.

Das Obergericht hat für diese Melodie kein Verständnis gezeigt. Zunächst erklärte es, dass alle Tarnungsmanöver nicht darüber hinwegtäuschen können, dass der übereinstimmende Wille beider Parteien klar und deutlich auf ein Darlehen gerichtet war und dass der Dicke bestrebt war, sich für dieses Darlehen alle erdenklichen Sicherheiten zu verschaffen. Uebrigens ist für die Erfüllung des Wuchertatbestandes gar nicht erforderlich, dass das Grundgeschäft in einem Darlehen besteht, denn das Gesetz spricht ganz allgemein von einem offenbaren Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, und es stellt dazu das zweite Erfordernis auf, dass dieses Missverhältnis unter Ausbeutung einer Notlage (oder der Abhängigkeit, Geistes- oder Charakterschwäche, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns einer Person) herbeigeführt wird. Im vorliegenden Fall konnte für den Dicken kein Zweifel bestehen, dass sich der Magere in einer Notlage befand. Ohne zwingende Not unterschreibt kein geschäftskundiger, im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte stehender Mann einen Vertrag, der ihm so drückende Verpflichtungen auferlegt, und zudem hatten ja alle Klagelieder des Mageren den ausschliesslichen Zweck gehabt, durch die Schilderung seiner Notlage den Dicken zur Darlehensgewährung zu bewegen.

Das Schwergewicht der Beratung lag daher in der Frage, ob ein offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegen-

leistung bestanden habe. Das hatte der Dicke damit bestritten, dass er auf die im Möbelhandel »brancheüblichen« Kalkulationsmethoden hingewiesen hatte. Er hatte vorgerechnet, dass beim Weiterverkauf von gebrauchten Möbeln ein Zuschlag von 50 Prozent nicht übertrieben sei, denn das sei kein reiner Gewinn, sondern werde in vielen Fällen durch die Lagerspesen und allgemeinen Geschäftskosten zum grössten Teil aufgezehrt. Somit habe er für die für 1000 Fr. zurückgekauften Möbel einen Verkaufspreis von 1500 Fr. in Anschlag bringen dürfen, gleichgültig, ob der Magere oder irgendein Dritter Käufer gewesen sei. Der weitere Zuschlag von 150 Fr. sei im Teilzahlungsgeschäft üblich und durch das Risiko durchaus gerechtfertigt.

Hier ging es aber nicht um ein normales Möbelgeschäft. Selbst wenn man nicht davon ausgeht, dass es ein getarntes Darlehen war, fielen doch alle die Gründe weg, die vielleicht beim gewöhnlichen Möbelhandel solche Zuschläge rechtfertigen: der Dicke wusste von Anfang an, dass keine Lagerspesen und auch sonst keine Unkosten entstehen würden, da ja vereinbart war, dass der Magere die Möbel sofort wieder mitnehmen würde. Wenn man aber davon ausgeht, dass es ein getarntes Darlehen war, verlieren die sich auf den normalen Möbelhandel beziehenden Kalkulationsmethoden ohnehin jede Bedeutung. An Stelle des Wortes »Gewinn« tritt dann »Zins«. Wie hoch war der Zins, den der Magere bezahlen musste? 65 Prozent, wird jeder Unbefangene auf den ersten Anhieb antworten. Das stimmt nicht, denn das erhaltene Darlehen von 1000 Fr. sollte ja nicht nach Ablauf eines Jahres mit 1650 Franken zurückbezahlt werden, sondern in elf monatlichen Raten. Nach den vom Obergericht eingeholten Auskünften einer Bank ergibt sich bei Ausrechnung nach der Methode der »Zinsnummern« ein Jahreszins von 118 Prozent, nach einer andern Methode sogar ein Jahreszins von rund 165 Prozent.

Man wird dem Dicken zubilligen müssen, dass er sich beim Abschluss des Vertrages nicht mit so komplizierten Berechnungen abgegeben hat. Aber es genügt schon, wenn er laienmässig mit 65 Prozent rechnete. Damit ist die Grenze des Zulässigen weit überschritten, speziell wenn man darauf abstellt, dass er selbst mit betonter Geste behauptet, sich nur aus Hilfsbereitschaft auf dieses Geschäft eingelassen zu haben. Sogar wenn eine Reihe von Umständen, die hier nicht näher erörtert werden sollen, zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, bleibt doch die Tatsache bestehen, dass er aus seiner »Hilfsbereitschaft« ein sehr gutes Geschäft machen wollte. Um die Grenze des Zulässigen zu finden, wird man auf Vorschriften hinweisen können, die verschiedene Kantone für gewerbmässige Darlehensgeber und -vermittler erlassen haben. Eine Verordnung des Zürcher Regierungsrates setzt eine Grenze von 18 Prozent fest, wobei zu beachten ist, dass darin Zins, Teilzahlungszuschläge und sämtliche Spesen inbegriffen sind. Wie die einzelnen Posten berechnet und benannt werden, spielt dabei keine Rolle; das Maximum von 18 Prozent ist absolut. Im Kanton Bern steht gegenwärtig eine Regelung zur Diskussion, nach welcher das Maximum auf 10 Prozent festgesetzt werden soll. Unerheblich ist es, ob der Dicke die im Vertrag vorgesehenen Gegenleistungen wirklich erhalten oder ob er sogar betrogen worden ist und sein eigenes Geld verloren hat, denn der Tatbestand des Wuchers ist schon erfüllt, sobald sich ein Angeklagter solche Gegenleistungen versprechen lässt. Unerheblich ist es auch, dass die Initiative vom Magern ausgegangen ist, denn das wird bei solchen Geschäften fast die Regel sein; nur in einer Notlage ist ein Geldsuchender bereit, »freiwillig« so drückende Verpflichtungen zu übernehmen. Das Obergericht hat erklärt, die Tatsache, dass der Angeklagte Möbelhändler sei, spiele hier keine Rolle, denn einen solchen »Möbelhandel« könne jeder abschliessen, um ein Darlehen zu »tarnen«. Wenn ein solches Geschäft nicht als Wucher erfasst werden könne, würde der Darlehenswucher überhaupt nicht mehr strafrechtlich fassbar sein, weil jeder eine solche Umgehungsmöglichkeit finden würde.

Das Obergericht hat den Dicken in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils wegen Wuchers zu einem Monat Gefängnis und 100 Fr. Busse verurteilt, eine nach unserer Auffassung für eine solche Handlungsweise sehr milde Strafe.

Die bäuerlichen Haushaltungskosten

(Korr.) Man ist vielfach der Meinung, dass die Bauernfamilien in bezug auf die Verpflegungskosten recht günstig gestellt seien. Sie können sehr viel aus dem eigenen Betriebe verwenden, was sie nicht hoch zu stehen komme. Darauf beruht in der Tat der Umstand, dass ein Bauernfranken etwas

höher zu veranschlagen ist als ein solcher eines Arbeiters, der alles zukaufen muss. Allein diese etwas grössere Kaufkraft ist bei weitem nicht so hoch wie man gemeinhin annimmt. Die bäuerlichen Haushalts- oder Verpflegungskosten sind heute ganz bedeutend und belasten die Bauernfamilien nicht unerheblich. Die Rentabilitätshebungen des schweizerischen Bauernsekretariates in Brugg geben uns auch hierüber recht aufschlussreiche Angaben.

Pro Männerverpflegungstag sind die bäuerlichen Haushaltungskosten im Durchschnitt aller untersuchten Betriebe seit der Vorkriegszeit um Fr. 2.25 auf Fr. 4.34 im Betriebsjahr 1948/49 gestiegen, das heisst um nicht weniger als 113 Prozent. Dieses Ergebnis der Rentabilitätshebungen von Brugg mag erstaunlich sein. Es zeigt aber sehr deutlich, welche grosse Bedeutung den Verpflegungskosten im Bauernhause heute beizumessen ist. Seit dem erwähnten Berichtsjahre sind diese Kosten nicht kleiner geworden. Vielmehr ist anzunehmen, dass eine weitere Verteuerung auch hier Platz gegriffen hat. Der Bauer und seine Familie bekommen also die seit der Vorkriegszeit eingetretene Verteuerung bei den Verpflegungskosten ebenfalls recht deutlich zu verspüren, ja, diese Verteuerung ist sogar verhältnismässig hoch.

Es liegt im Interesse der Rentabilität der Landwirtschaft, wenn man versucht, einen günstigen Einfluss auf die Belastungssenkung herbeizuführen. Aus den Rentabilitätshebungen geht weiter eindeutig hervor, dass dort, wo fremde Leute vorhanden sind, die Verpflegungskosten im Mittel höher sind als dort, wo die Bauernfamilie ohne fremde Angestellte wirtschaftet. Hier kann man es einfacher machen. Die Ansprüche der fremden Arbeitskräfte an die Verpflegung sind heute wesentlich grösser als vor dem Kriege.

Nach dem soeben Gesagten muss es uns auch nicht verwundern, dass die Verpflegungskosten pro Mannertag in den Kleinbetrieben niedriger sind als bei den Grossbetrieben. Während im Mittel im Kleinbauernbetrieb diese Verpflegungskosten 3.94 Franken ausmachen, belaufen sie sich bei den Grossbauernbetrieben auf Fr. 4.82. Der Einfluss der fremden Leute kommt gerade hier sehr deutlich zur Geltung. Noch eine andere Erscheinung darf nicht übersehen werden, nämlich die, dass diese Verpflegungskosten um so höher sind, je mehr eine Bauernfamilie an Lebensmitteln zukaufen muss. In den Ackerbaubetrieben sind sie niedriger als in den reinen Graswirtschaften. Mit anderen Worten: Je grösser die Selbstversorgung in einer Bauernfamilie ist, um so niedriger sind die Verpflegungskosten! Wir können diesem grundlegenden Satz noch beifügen, dass im allgemeinen mit der grösseren Selbstversorgung auch die gesundheitliche Seite der bäuerlichen Nahrung günstiger wird. In den reinen Graswirtschaften besteht noch heute vielfach eine zu einseitige Ernährung. Es fehlen hier die Gemüse und Salate zu sehr und unter Umständen selbst eine ausreichende Versorgung mit Früchten und Beeren. Gerade in der heutigen Zeit sollte deshalb einer vermehrten Selbstversorgung im bäuerlichen Betriebe und Haushalte das Wort gesprochen werden. Der Rückgang des Ackerbaues in der Voralpenzone und im Gebirge muss vom Standpunkte der Selbstversorgung aus sehr bedauert werden. Der Ackerbau sollte daher im Rahmen der bäuerlichen Selbstversorgung auch in diesen Gebieten wieder besser zur Geltung kommen. Das vermag nicht bloss die bäuerlichen Haushaltungskosten günstig zu beeinflussen, sondern auch die Ernährung vielseitiger zu gestalten und den Bauernbetrieb interessanter zu machen. Bei den Verpflegungskosten haben wir ein Mittel in der Hand — und wenn es auch nur ein bescheidenes ist — um auf das Betriebsergebnis einen günstigen Einfluss auszuüben. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass Bauer und Bäuerin technisch auf der Höhe sind und sich für eine gute Selbstversorgung weiter bilden. Der Ausbau des bäuerlichen Bildungswesens bringt gerade in dieser Beziehung recht segensreiche Früchte.

Namentlich wirkt sich eine gute fachliche Ausbildung der Bäuerinnen auf diesem Gebiete besonders wertvoll aus.

Zu eines Jahres Gartenarbeit

Der bekannte Verfasser des kleinen Lehrbüchleins »Der Gemüsegarten«, J. Sigrist, Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule in Brugg, teilt für den Monat Oktober dem Gemüseland noch folgende Arbeit zu: Gepflanzt werden Winterkabis und -Kohl, Wintersalat. Auch Rhabarber kommen zur Neubestellung. Nun beginnt nach und nach die Einwinterung und die Säuberung des Gartens; nachher wird der Boden umgegraben, eventuell gemistet oder rigolt, und dann kann der Winter kommen und mag uns ein etwas von der Arbeit ausruhen lassen.

Neben diesem Schema laufen aber — je nach Garten und Anlage desselben — noch verschiedene weitere Arbeiten. Auf keinen Fall dürfen wir es dulden, dass das Unkraut frech wird, denn für solches haben wir weder gehackt noch gedüngt. Was aber schon einleitend verlangt wurde, das soll in jedem Garten geschehen: ein grobes Umschaukeln der leeren Beete. Aber das Umgraben muss nach einem gewissen System erfolgen. Scholle um Scholle soll gleichmässig aneinander aufgereiht werden, damit grössere und kleiner Hohlräume entstehen. Die winterliche Kälte und Nässe besorgen dann die Verebnung von selber.

Angetönt wurde einleitend das Pflanzen von Rhabarber. Wir weisen ihnen allzu gern ein Restplätzchen im Garten an. Das ist einfach nicht richtig. Zugegeben, dass sich die Rhabarber schliesslich noch mit einem Winkel oder unter einem schattigen Raum zufrieden gibt. Sie können aber nur dann kräftig werden, wenn ihnen genug Licht und Sonne zukommt. Kali und Volldünger benötigt jede Pflanzung, wenn sie kräftige Stengel entwickeln soll. Bei Trockenheit wird man einem aufgelösten Dünger den Vorzug geben. Auf nassem Boden und bei stangierender Nässe gehen sehr oft die fleischigen Wurzeln in Fäulnis über.

Gönnen wir der Gartenarbeit im Gemüseland noch kurz einige weitere Hinweise. Das Wintergemüse wie Kohl, Sellerie und Porree ernten wir im allgemeinen noch nicht in diesem Monat. Diese Gemüse können sich bei schönem Wetter noch weiter entwickeln, grösser und besser werden. Die Tomaten allerdings sollen vor Frosteintritt geerntet werden. Endivien werden mit Ballen ins leere Frühbeet eingeschlagen oder im dunklen Keller in Sand. Die Spargelbeete, insofern man solche besitzt, werden nochmals gehackt und das restliche Kraut wird Ende des Monats abgeschnitten. Von Schädlingen befallenes Spargelkraut mag am besten verbrannt werden.

Jetzt ist auch die Pflanzzeit von Johannis- und Stachelbeeren. Gesunde und kräftige Sträucher setzt man in einem Abstand von ca 1,5 bis 2 m auf tief umgegrabenes Land. Beerensträucher vertragen auch im Spätherbst noch grosse Feuchtigkeit. Im Frühling und Herbst ist überhaupt die Zeit des Düngens für die Beerensträucher.

Wechseln wir den Blick hinüber in den Blumengarten. Der Wilde Wein (Ampelopsis) beginnt bereits sein Blattwerk zu färben, ein Zeichen dafür, dass der Spätherbst einbrechen will. An den Tagetes in den Rabatten und bei der Staudenflora macht sich der Herbst ebenfalls geltend. Verwelkte Blumen schneiden wir immer wieder ab. Die Anemonen und Herbstastern werden noch weiter halten. Die Dahlien aber überstehen keinen Reif. Ein Frost, aus ist's mit ihrer Farbenpracht. Cotoneaster erfreuen jetzt durch ihre Beerenpracht. Wie schön diese roten Beeren, wie unscheinbar war da die Blüte! Langsam sterben all die sömmerlichen Schmuckgewächse dahin. Gladiolen und Mobretien haben ihre reiche Blütenpflicht getan.

Es drängt sich schon wieder die Vorbereitung für das kommende Frühjahr im Blumengarten auf. Stiefmütterchen, Massliebchen, Silenen und Vergissmeinnicht sind schon ansehnliche Pflänzchen geworden, sie wollen ins Freiland, sollen sie dem kommenden Frühjahr die Blütenpracht zeigen. Wir pflanzen bereits auch die Blumenzwiebeln, die reiche

Auswahl in Hyazinthen, Tulpen, Narzissen, Krokus. — Manch ein Gartenfreund wirft sein Augenmerk auf nette Ziergehölze. Da ist einmal der Hirschkolben — auch Essigbaum genannt — der gerne im Garten sein Plätzchen hätte. Es gibt wohl nicht so rasch einen Strauch, der im Herbst immer wieder eine derartige Summe von Schönheit in sich vereinigt, wie eben diese Pflanze. Viele Gärten besitzen den japanischen Sommerflieder (Buddleja), der dann zur Blüte kommt, wenn der Gehölzgarten seine Ruhe pflegt. — Wer Gehölze pflanzt, der hat sich immer vorher zu vergewissern über ihre passende Höhe. Halten wir hier einmal auseinander: Niederbleibende (0,50 bis 1,5 m) sind: Deutzien, Sauerdorn, Spierstrauch, Zwergmispel; mittelhohe (1,5 bis 2 m): Heckenkirsche, Weigelen; Hochgehölz: Flieder, Hartriegel, Pfeifenstrauch, Schneeball, Zierapfel, Zierkirsche.

In einer Sammlung von Sprüchen aus dem alten China fand ich kürzlich den Satz: »Du kannst aus einem Samenkorn nicht die Blüte entnehmen, du musst warten bis die Knospe aufbricht!« Wenn wir den geernteten Samen in Gemüse- und Blumengarten in die sichere Ueberwinterung nehmen, so muss uns dieser Spruch zum Nachdenken anregen. Die Natur kennt auffällig das Gesetz zwischen Ruhe und Arbeit. Und wir Menschen? Sind nicht unsere festfeiernden Sonntage oft strenge Arbeitstage. Wenn wir dem Garten seine Ruhe gönnen müssen, so sollten wir den Sonntag bisweilen stärker als Ruhetag pflegen. Dass nach dem Sechstageswerk ein Ruhetag kommt, das ist göttliche Anordnung, ist weise Anordnung. Die Blume, der Samen und die Pflanze, sie sind uns stille Mahner: Erlebt den Sonntag als Ruhetag. (E-s)

Die Nationalratswahlen 1951

Am letzten Oktober-Sonntag finden im ganzen Schweizerlande die Nationalratswahlen und in den meisten Kantonen auch die Ständeratswahlen statt. Die Zusammensetzung des eidgenössischen Parlamentes, insbesondere seiner »Volkskammer«, des Nationalrates, ist für die staatspolitische wie auch für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes von ganz erheblicher Bedeutung. Immer stärker greift die staatliche Einfluss-Sphäre auf dem Wege der Gesetzgebung auf alle verschiedensten Gebiete auch des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens des Volkes ein. Es ist daher für alle überaus wichtig, wer in der gesetzgebenden Behörde unserer Eidgenossenschaft sitzt, wer Einfluss auf die Rechtsgestaltung hat. Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind neben der Verfassung die Mittel, mit denen der Staat sein Ziel zu erreichen sucht; und dieses Ziel ist das allgemeine Wohl des ganzen Volkes. Dieses Allgemeinwohl für das ganze Volk, nicht nur für einzelne Kreise, wird aber nur gewährt, wenn alle Volkskreise, auch die schwächeren, Einfluss auf die Gesetzgebung haben. Denken wir uns als Beispiel das neueste Gesetzgebungswerk, das für unsere gesamte Wirtschaft von nicht geringer Bedeutung sein dürfte, das in der September-Session von den eidgenössischen Räten genehmigte Landwirtschaftsgesetz! Die glückliche Verständigungslösung, die nach Möglichkeit allen Kreisen Rechnung zu tragen versucht, wäre niemals denkbar gewesen, wenn beispielsweise die schätzenswerten Interessen der Landwirtschaft von ihren Vertretern im Parlament nicht mit Vehemenz und doch der nötigen Bereitschaft zur Einordnung in das volkswirtschaftliche Ganze hätten vertreten werden können.

Die nächste Legislaturperiode 1951/55 wird die eidgenössischen Räte wiederum vor bedeutungsvolle Aufgaben stellen. Denken wir nur an die Rüstungsfinanzierung, das Problem der Bundesfinanzreform und an zahlreiche gewerbepolitische und landwirtschaftliche Postulate, die noch der Erfüllung harren. In Hinsicht darauf und auf die Einflussmacht des Nationalrates auf die Gesetzgebung werden die Raiffeisenmänner die Wichtigkeit dieser bevorstehenden Wahlen nicht verkennen und Männer wählen, die durch ihre Tätigkeit Gewähr bieten, dass sie sich für die berechtigten Interessen auch unseres Landvolkes und seiner Selbsthilfeorganisationen einsetzen.

Die Genossenschaftsbewegung in der Schweiz

Das vom VSK in Basel herausgegebene »Genossenschaftliche Jahrbuch 1951« enthält wiederum eine interessante Statistik über die Genossenschaftsbewegung in der Schweiz seit 1890. Danach sind im schweizerischen Handelsregister eingetragen:

Art der Genossenschaften	1890	1910	1930	1940	1950
1. Produktivgenossenschaften . . .	6	43	47	69	85
2. Allgem. Konsumgenossenschaften . .	93	428	645	647	678
3. Spezialkonsumgenossenschaften . .	19	87	151	159	158
4. Gen.-Restaurants, -Ferienheime usw.	14	61	140	137	159
5. Bau- und Wohngenossenschaften . .	6	39	260	244	1054
6. Landw. Bezugsgenossenschaften . .	84	496	730	694	684
7. Meliorationsgenossenschaften . . .	10	76	101	79	70
8. Viehzuchtgenossenschaften	27	981	1527	1515	1736
9. Maschinennutzungsgenossenschaften	38	188	361	372	543
10. Weidegenossenschaften	10	37	82	82	109
11. Milchverwertungsgenossenschaften	845	2086	2806	2924	3079
12. Sonstige landw. Verwertungsgen.	34	123	208	222	256
13. Mittelständische Einkaufsgen. . .	6	95	123	148	159
14. Mittelständische Verwertungsgen. .	6	55	148	205	230
15. Landw. Konsumgenossenschaften . .	3	89	221	251	308
16. Wasserversorgungsgenossenschaften	21	331	436	436	428
17. Elektrizitätsgenossenschaften . . .	1	144	351	287	243
18. Bezugs- u. Verwertungsgenossensch.	1	3	7	12	12
19. Raiffeisengenossenschaften	2	150	533	688	933
20. Sonstige Geldgenossenschaften . . .	143	206	159	141	125
21. Lebensvers.- u. Pensionskassen.-Gen.	15	43	125	143	139
22. Kranken- und Sterbekassengen. . .	33	151	545	385	135
23. Sonstige Versicherungsgenossensch.	52	121	164	161	168
24. Sonstige Genossenschaften	82	1080	1896	1600	841
Total	1551	7113	12766	11601	12332

Diese Statistik zeigt deutlich die starke Zunahme der Genossenschaftsbewegung bis zum Jahre 1930. Der seitherige Rückgang ist wohl nicht zuletzt auf gewisse Strukturänderungen zurückzuführen, indem verschiedene Genossenschaften sich in andere Gesellschaftsformen umänderten. Insbesondere dürften durch die Revision des Genossenschaftsrechtes zahlreiche Genossenschaften aus der Kategorie »Sonstige Genossenschaften« veranlasst oder gar gezwungen worden sein, ihre pseudogenossenschaftliche Rechtsform aufzugeben und sich als A.-G. oder G. m. b. H. zu konstituieren.

Erbrechtliche Auswirkung eines Ehevertrages

(Aus dem Bundesgericht)

Die »Ostschweiz« vom 31. Mai 1951 veröffentlichte folgenden interessanten Erbrechtsstreit-Entscheid:

Nach Art. 179 des Zivilgesetzes können die Brautleute oder Ehegatten in Abweichung vom ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung durch Ehevertrag einen der Güterstände annehmen, die im Zivilgesetz vorgesehen sind (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung). Ein nach Eingehung der Ehe abgeschlossener Gütervertrag darf die bisherige Haftung des Vermögens gegenüber Dritten nicht beeinträchtigen. Art. 181 Abs. 2 des Zivilgesetzes bestimmt, dass Eheverträge, die während der Ehe abgeschlossen werden, der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedürfen.

Im Kanton Uri wohnende kinderlose Ehegatten schlossen am 1. Dezember 1950 einen Ehevertrag ab, durch welchen sie den Güterstand der Gütergemeinschaft annehmen. Kraft Gesetzes fällt beim Tode eines Ehegatten in diesem Falle die eine Hälfte des Gesamtgutes dem überlebenden Ehegatten zu, während die andere Hälfte unter Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Ueberlebenden auf die Erben des Verstorbenen übergeht (Art. 225 Abs. 1 und 2 des ZGB). Laut Art. 226 ZGB kann an Stelle der Teilung nach Hälften durch Ehevertrag eine andere Teilung gesetzt werden, wobei jedoch den Nachkommen des verstorbenen Ehegatten ein Viertel des bei seinem Tode vorhandenen Gesamtvermögens nicht entzogen werden darf. Die betreffenden Ehegatten bestimmten nun im Ehevertrag, dass beim Tode eines der Ehegatten dem Ueberlebenden das Gesamtgut vollständig zukommen solle. Der Gemeinderat von Gurtellen verweigerte die

nach dem Gesetze notwendige Zustimmung, und zwar, wie er erklärte, im Interesse des unter Vormundschaft stehenden Bruders des Ehemannes, der sich in ungünstigen finanziellen Verhältnissen befinde, und zweier weiterer landesabwesender Geschwister. Er ersuchte, im Ehevertrag eine Ergänzung anzubringen in dem Sinne, dass der Pflichtteil der Geschwister des Mannes anerkannt und gewahrt bleibe. Die Eheleute erhoben gegen den Entscheid des Gemeinderates einen Rekurs an den ernerischen Regierungsrat, weil es der Vormundschaftsbehörde nicht zustehe, allfällige durch den Vertrag tangierte Interessen der Geschwister zu berücksichtigen, sondern sie hätte sich lediglich auf die Wahrung der Interessen der Ehegatten zu beschränken.

Der Regierungsrat wies den Rekurs ab, indem er sich auf den Standpunkt stellte, durch den vorliegenden Ehevertrag würden die Geschwister des Mannes jeglicher Erbberechtigung verlustig gehen; es bestehe aber Grund, da dieselben entweder in ungünstigen Verhältnissen leben oder in solche geraten könnten, sie zu schützen.

Gegen den Entscheid des Regierungsrates reichten die Eheleute eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ein, mit dem Antrag, er sei aufzuheben und das Bundesgericht habe dem Ehevertrag die Zustimmung zu erteilen oder die Urner Behörden zu veranlassen, dasselbe zu tun. Der Entscheid sei subjektiv und objektiv willkürlich und verletze den klaren Text des Gesetzes.

Gemeinderat und Regierungsrat beantragten die Abweisung der Beschwerde. Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes schützte die Beschwerde am 16. Mai und hob den Entscheid des ernerischen Regierungsrates gestützt auf folgende Erwägungen auf: Unter den Dritten, die durch die Vorschrift des Art. 179 Abs. 3 geschützt sind, wonach ein nach Eingehung der Ehe abgeschlossener Ehevertrag die bisherige Haftung des Vermögens nicht beeinträchtigen darf, sind nur die Gläubiger der Ehegatten zu verstehen. Auf keinen Fall will diese Gesetzesbestimmung die Erben der Ehegatten schützen. Durch die im Gesetz vorgesehene Zustimmung zum Ehevertrag seitens der Vormundschaftsbehörde ist ein Schutz der Ehegatten bezweckt; die Behörde soll prüfen, ob die Ehegatten sich beim Abschluss des Vertrages über die Tragweite desselben im klaren waren. Im weitem soll die Vormundschaftsbehörde bei Prüfung des Vertrages die Interessen der Kinder wahren; dagegen dürfen nicht Anwartschaften weiterer Verwandten, die über den Inhalt eines Ehevertrages unzufrieden sein mögen, von Amtes wegen in Betracht gezogen werden. Es sind also nur die Interessen der Ehegatten selbst und deren Kinder zu berücksichtigen. Auf diesem Boden steht die Doktrin einhellig. Vollständig unhaltbar ist die Auffassung des Regierungsrates, sein Entscheid könne sich auf Art. 226 Abs. 2 ZGB stützen, wonach bei Auflösung des ehelichen Vermögens (bei der Gütergemeinschaft) an Stelle der Teilung nach Hälften durch Ehevertrag eine andere Teilung gesetzt werden kann, wobei den Nachkommen des verstorbenen Ehegatten jedoch ein Viertel des bei seinem Tode vorhandenen Gesamtvermögens nicht entzogen werden darf. Das Gesetz schützt ausdrücklich nur die Nachkommen, und es ist nicht angängig, wie die Urner Behörden dies taten, auch die Geschwister des einen Ehegatten unter diesen Schutz zu stellen. Das Bundesgericht kam somit dazu, den angefochtenen Entscheid nicht nur als unrichtig, sondern als willkürlich zu bezeichnen, weil die Auslegung, welche die Art. 181 und 226 des Zivilgesetzes durch den Regierungsrat erfuhren, sich durch kein ernsthaftes Argument stützen kann, und hob ihn deshalb auf. Mithin ist auf Grund eines Ehevertrages und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen das Pflichtteilsrecht der Geschwister, wie es an sich besteht, ausgeschaltet worden.

Thurgauischer Unterverband

Infolge der im Frühjahr aufgetretenen Maul- und Klauenseuche später als üblich versammelten sich die thurgauischen Raiffeisenmänner am 15. September 1951 in Neukirch-Egnach

zu ihrer ordentlichen Unterverbandsversammlung. Goldene Septembersonne begleitete die über 100 Delegierten an den Tagungsort und auch der reich geschmückte »Rössli«-Saal trug herbstliches Gepräge. In meisterhafter Weise eröffnete und leitete Unterverbandspräsident R. G e r m a n n, Lehrer, Mattwil, die Verhandlungen, deren Zweck es nicht nur sei, uns Aufklärung zu verschaffen, zu würdigen was Spuren in der Bewegung unserer Kassen hinterlassen habe, sondern uns auch als Menschen ein Stück näher zu bringen. An den erkrankten früheren Präsidenten, Kantonsrat P. Dickenmann, richtete die Versammlung telegraphische Grüsse und beste Genesungswünsche.

Gemeindeammann A n d e r e s dankte für die Wahl des Tagungsortes und entbot namens von Behörden und Bevölkerung freundlichen Willkommgruss. Er verband damit interessante Orientierungen über die Munizipalgemeinde Neukirch-Egnach, ihre Bevölkerung, wirtschaftliche Struktur, und ihr blühendes Selbsthilfe- und Genossenschaftswesen, dessen prominentester Vertreter, die Darlehenskasse, bereits zum schwersten Steuerfaktor der Gemeinde geworden ist. Einem Wunsch des vor wenigen Wochen tödlich verunglückten Kassapäsidenten, Pfleger U. Gerster, nachkommend, liess dessen verwaiste Gattin als letzten Gruss den Vorstandstisch mit prächtigen Herbstblumen schmücken.

Nachdem V. Spiess, Dussnang, und K. Ehrenzeller, Kassier, Rickenbach als Stimmzähler ernannt waren, unterbreitete Gemeindeammann B r a c k, Neunforn, das ausgezeichnet abgefasste Protokoll über die letztjährige Tagung, während Unterverbandskassier E. B ü h l e r, Sirnach, die mit einem Endvermögen von Fr. 5802.75 abschliessende Kassarechnung vorlegte. Die Versammlung dankte durch einstimmige Genehmigung von Protokoll und Rechnung und beschloss den Jahresbeitrag in unveränderter Höhe. Für den im Berichtsjahre verstorbenen E. Schär, Altnau, wurde der Vizepräsident der Kasse Neunkirch-Egnach, Fabrikant O. Bickel, neu in den Unterverbandsvorstand gewählt, was der Erkorene mit sympathischen Worten verdankte.

Es war ein Genuss besonderer Art, den tiefschürfenden, formvollendeten Jahresbericht des Vorsitzenden anzuhören. Dieser nahm Stellung zu aktuellen wirtschaftlichen, kulturellen und staatspolitischen Problemen, sprach über Sinn der Arbeit, soziale Ordnung, Selbsthilfe, Ehrfurcht vor Gott und Achtung des Nächsten. Zu der uns nächstliegenden Sache sagt der Bericht: »Der Raiffeisensache dienen, verlangt Verständnis für die Not des Mitmenschen, muss mit Begeisterung getan werden können, wenn auch kein Lohn und keine öffentliche Anerkennung warten. — Weltkrieg und Nachkriegszeit haben vieles zu Fall gebracht und es waren Werke darunter, welche auf solidem Grunde gebaut schienen. Alle bösen Zeiten überdauerte aber das Werk, dem wir dienen wollen und dem wir verpflichtet sind: Die Selbsthilfe-Organisation der schweizerischen Raiffeisenkassen. Das Werk ist nicht nur bestehen geblieben, sondern es hat sich mächtig entfaltet und geweitet. Das ist aber nicht ohne viel Fleiss, nicht ohne intensivste Arbeit und nicht ohne die Solidarität der ganzen Raiffeisengemeinde möglich geworden. So ist, um nur wenige Begeisterung und Hingabe, es verlangt Opfer!« Pietätvoll gedachte der Berichterstatte aller im vergangenen Jahre von uns gegangenen Raiffeisenmänner, insbesondere der engern Mitarbeiter wie Kassier Rechberger, Pfy, Unterverbandsaktuar Schär, Altnau, und vor allem Direktor Heuberger. Ueber Tätigkeit und Entwicklung der thurgauischen Raiffeisenkassen konnte Gutes berichtet werden. So ist, um nur wenige Ziffern zu nennen, deren Mitgliederzahl auf 5873, die Bilanzsumme auf 107 Mill. Fr. (101,6 Mill. Fr. i. V.) gestiegen, und Jahresüberschüsse von Fr. 356 000.— haben die Reserven auf 4,6 Mill. Fr. erweitert.

In einem ersten Referate gab Direktor J. E g g e r vom Zentralverband, einleitend die Grüsse und Glückwünsche des Verbandes überbringend, eine Orientierung über die gegenwärtige Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkte, unter spe-

ziellen Erläuterungen der kürzlich unter den Kreditgebern abgeschlossenen Uebereinkunft über die Baufinanzierung.

In der Mittagspause erfreuten Sekundarlehrer W. Büchi und P. Eggmann und ihre Schüler mit gediegenen Gesangsvorträgen und Reigen, worauf Direktor Egger in einem weitem Vortrag über die geplante Schaffung eines Garantiefonds für die Kautionsleistung referierte. Eine rege Diskussion, benützt von Kaiser, Dussnang, Ammann, Wängi, Lüthy, Eschenz, Hörni, Siegershausen, Oberhansli, Neuwilen, Notar Michel, Neukirch, und Brühwiler, Bichelsee, folgte den Ausführungen des Referenten. Mit einer Ausnahme lautete dieselbe zustimmend und die Mehrzahl der Votanten begrüsst lebhaft die vorgesehene Kautionsregelung als zweckmässige und fortschrittliche Lösung. Fast einstimmig wurde hierauf beschlossen: »Die Delegiertenversammlung der thurgauischen Raiffeisenkassen begrüsst die Schaffung eines solchen Garantiefonds und billigt das im Entwurfe vorgelegte Reglement.«

Mit einem herzlichen Dank an Referent und Votanten, sowie an die Ortskasse, mit einem Appell zu Disziplin und Mitarbeit, aber auch mit der Einladung zu gottesfürchtiger Selbstbestimmung angesichts des bevorstehenden, vaterländischen Bettages schloss Präsident Germann die eindrucksvolle Tagung. §

Unterverband der zentralschweizerischen Raiffeisenkassen

Ein selten schöner Tag war den über 130 Raiffeisenmännern beschieden, die sich am 20. September in Alpnach zur Delegiertenversammlung des zentralschweizerischen Unterverbandes vereinigten, um miteinander Fühlung zu nehmen, sich auszusprechen über die Belange der Dorfkassen, sich belehren und aufklären zu lassen. »Wir sind ja«, so führte der Vorsitzende, Lehrer J. K r e i e n b ü h l, Pfaffnau, einleitend aus, »eine Familie, geborgen unter den Fittichen des starken und gut meinenden Vaters, des Verbandes, in dem wir uns an innerer Wärme erfreuen...« Der Gruss des Versammlungsleiters galt den zahlreichen Delegierten, Direktor Egger und Revisor Meienberg vom Verbande, den Behördevertretern von Alpnach. Unter speditiver Leitung nahmen die geschäftlichen Verhandlungen einen prompten Verlauf. Kassier Suter, Altbüron, und Thürig, Reiden, wurden zu Stimmzählern ernannt und Aktuar Otto T h a l m a n n legte ein flott abgefasstes Protokoll über die Vorjahrestagung vor. Der Jahresbericht des Präsidenten schilderte einleitend die noch wenig erfreuliche Weltlage, um dann auf die gute inländische Wirtschaftslage zu verweisen, der Naturkatastrophen des vergangenen Winters zu gedenken und schliesslich besonders Tätigkeit und Erfolge der Kassen des Unterverbandes zu würdigen. Durch die Neugründungen in Dierikon und Nottwil ist die Kassenzahl auf 46, jene der Mitglieder auf 4766 gestiegen. Die anvertrauten Gelder haben sich um fast 3 Mill. Fr. auf 47,3 Mill. Fr. erhöht und die Umsätze erreichten 120 Mill. Fr. In ausgedehntem Studium machte der Berichterstatte die gedruckte Verbands-Statistik zum Ausgangspunkt für zahlreiche Vergleiche zwischen den Einzelbilanzen, zur Fundgrube für die Auswertung und Analisisierung der Einzelabschlüsse, nicht ohne den gesunden und bewährten Richtlinien kluger Zinsfusspolitik und vorsichtiger Liquidität das Wort zu reden. Ehrende Erwähnung fanden die drei Kassen Root, Malter und Flühli, welche dieses Frühjahr das silberne Jubiläum begingen, aber auch die zahlreichen Mitarbeiter, die bereits seit 25 Jahren im Dienste dieser Kassen stehen. Ziel und Aufgabe werde weiterhin sein, »die Kassen nach innen und aussen auszubauen, immer aber unter Hochhaltung der Grundsätze, denn sie allein bieten Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung«. Reicher, wohlverdienter Beifall quittierte diesen trefflichen, inhaltsreichen Jahresbericht.

Die von Kassier Wüest, Ufhusen, als Sprecher der Kontrollstelle vorgelegte, mit einem Endbestand von Fr. 1963.40

abschliessende Unterverbandsrechnung fand einhellige Zustimmung und der Jahresbeitrag beliebte in bisheriger Höhe von Fr. 3.— pro Fr. 100 000.— Bilanzsumme.

Direktor Egger gratulierte den zentralschweizerischen Raiffeisenkassen zu den Erfolgen ihrer Jahresarbeit und würdigte speziell auch die glänzende Entwicklung der Ortskasse Alpnach. Seine weiteren Ausführungen galten der Erörterung von Geld- und Kapitalmarktlage, Zinsfussgestaltung, Gentlemen's Agreement über die Baufinanzierung usw. Die Raiffeisenkassen werden diesen Richtlinien loyal Beachtung schenken, im Interesse einer geordneten Volkswirtschaft und der Gesunderhaltung unserer Währung. In seinem zweiten Vortrag verbreitete sich der Referent über die im Rahmen des schweizerischen Verbandes beabsichtigte Neuregelung der Kassierkautionen durch Schaffung eines Garantiefonds, getreu der Raiffeisen-Devise: »Vereinter Kraft gar wohl gelingt, was einer selbst nicht fertig bringt.« Ohne eine Gegenstimme pflichtete die Versammlung dem Projekt zu. Grossrat A. Büchli, Root, Vizepräsident des Verwaltungsrates des Verbandes, freute sich ob der einmütigen Zustimmung zur geplanten, neuen Institution, welche der ganzen Organisation zum Segen gereichen werde. Sein Schlusswort klang aus in herzlichem Dank an alle Teilnehmer, an den Referenten, an den Vorstand und an den Tagungsort für die freundliche Aufnahme und die musterhafte Vorbereitung der Veranstaltung. Beim anschliessenden gemeinsamen Mittagessen gab der Cäcilien- und Orchesterverein Proben seines vorzüglichen Könnens. Pfr. Odermatt, Alpnach, entbot den Gästen den Gruss und Willkomm namens der Kassa- und Gemeindebehörden, wies hin auf die Leistungen der Ortskasse und dankte den leitenden Männern derselben: Kantonsrat Jöri als Präsident, Lehrer J. Villiger und Gemahlin als Kassier. Im weiteren orientierte der Redner in sehr interessanter Weise über den Tagungsort, seine Geschichte, seine Sorgen und Probleme. Schliesslich vereinigte eine Höhenfahrt die Versammlungsteilnehmer zum Abschluss dieser wohl gelungenen Veranstaltung.

§

Unterverband der Bündner Raiffeisenkassen

Auch die aufstrebende Bündner Raiffeisenbewegung blickt auf ihre eindrucksvolle, bestverlaufene kantonale Delegiertenversammlung zurück. Es war ein glücklicher Gedanke, die Tagung am 23. September, einem Volksreisetag der Rhätischen Bahn, abzuhalten und erstmals dem Engadin die Ehre des Besuches zu geben. So versammelten sich um die Mittagsstunde 120 Raiffeisenmänner als Vertreter von über 50 Kassen aus den verschiedensten Tälern und Gauen »alt Fry Rhätien« im Hotel »Scaletta« in S-chanf, vom Unterverbandspräsidenten, Landwirtschaftslehrer M. Walkmeister, herzlich begrüsst. Prompt wurden die üblichen Jahresgeschäfte abgewickelt, die Herren Lehrer Peder, Bonaduz, und Ratti, La-Punt, als Stimmenzähler gewählt, während Aktuar M. u. r. k., Rhazüns, ein flott abgefasstes Protokoll über die vorjährige Tagung vorlegte, und Mistral G. V. i. n. c. e. n. z., Truns, die Jahresrechnung unterbreitete. Die ordentlichen Erneuerungswahlen brachten die einmütige Bestätigung der bisherigen Mandat-Inhaber, und es wurde besonders dankbar vermerkt, dass sich Präsident Walkmeister nach anfänglichem Zögern wieder für eine neue Amtsdauer zur Verfügung stellte.

In seinem interessanten, wirtschaftlichen Jahresrückblick verwies der Vorsitzende auf die im allgemeinen befriedigende Lage in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, gedachte auch der besonderen Sorgen des Kantons Graubünden und der Schicksalsschläge durch die Lawinen- und Unwetter-Katastrophen dieses Jahres, wies aber auch dankbar hin auf die brüderliche Hilfsbereitschaft, die sich bei dieser Gelegenheit aus allen Kreisen des Schweizervolkes zeigte. Für die gemeinnützigen Raiffeisenkassen konnte auch pro 1950 im Kanton Graubünden wieder eine erfreuliche Entwicklung und Erstar-

kung festgestellt werden. So ist die Zahl der Kassen um nicht weniger als 10 auf 70 und jene der Mitglieder auf 4456 gestiegen. Die Bilanzsumme erhöhte sich um 3,6 auf 31 Mill. Fr., und Jahresgewinne von Fr. 118 000 verstärkten die Reserven auf Fr. 944 000. Der Unterverband kann nun auf 15 Jahre seines Bestehens und erfolgreichen Aufstieges zurückblicken. Mit Recht betonte der Berichterstatter, dass die Hochhaltung der altbewährten Grundsätze bestgeeignet sei, unsern Kassen das grosse Vertrauen des Volkes zu erhalten und zu mehren. Hierauf konnten die seit der letzten Tagung neugegründeten Kassen von Morissen, Tenna und Cumbel in den Unterverband aufgenommen werden.

Direktor Egger vom schweizerischen Zentralverband beglückwünschte die Delegierten zu den Erfolgen ihrer Jahresarbeit, gab dann einen Ueberblick über die gegenwärtige Geldmarktlage und Zinsfussgestaltung, sowie auch über die Vereinbarung der Kreditinstitute über die Baufinanzierung, um schliesslich in einem zweiten Referate über die beabsichtigte Schaffung eines Garantiefonds für die Kautionsleistungen zu orientieren. Die Versammlung begrüsst das geplante Vorgehen und stimmt dem Projekt einhellig zu. Schliesslich wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, dass die längst überholte Verordnung von 1874 über die Anlage öffentlicher Gelder recht bald einer Revision unterzogen und durch eine solche Gemeindegelder-Anlagen auch bei den soliden, erstklassige Sicherheit bietenden Raiffeisenkassen uneingeschränkt ermöglicht werden.

In der allgemeinen Aussprache erwähnte der Vorsitzende ehrend und dankbar die verdiente Mitarbeit von Präsident Fidel Quinter, Trun, und Prof. Coray in Laax. Mit besonderer Anerkennung wurde aber auch darauf hingewiesen, dass Präsident Walkmeister nun 30 Jahre an der Spitze der Darlehenskasse Igis steht und seit Gründung des Unterverbandes dessen vielverdienter Leiter ist.

Für die Behörden und Bevölkerung des Tagungsortes begrüsst Gemeindepräsident Zappa die Delegierten und verband damit interessante Erörterungen über S-chanf und seine geschichtlichen Verbindungen zum bündnerischen Bankwesen. Pfr. Andry und Dr. Kunz unterstrichen die hohe Bedeutung des Raiffeisenprogramms und wiesen hin auf die erfreulichen Erfolge der Ortskasse, die nach erst 10jähriger Existenz in einem nur ca. 400 Seelen zählenden Geschäftskreis schon eine Bilanzsumme von mehr als einer halben Mill. Fr. verzeichnet, allseitiges Vertrauen geniesst und ein sprechendes Beispiel dafür ist, was auch im Engadin eine Raiffeisenkasse unter guter Führung zu leisten vermag.

So hinterliess die erste Engadiner Tagung der Bündner Raiffeisenkassen, die von flotten Vorträgen der Musikgesellschaft eingerahmt war, allseits beste Eindrücke. Um die vierte Nachmittagsstunde schloss Präsident Walkmeister die Versammlung, die unzweifelhaft zu einer weiteren Festigung des Raiffeisen-Gedankens im Lande der 150 Täler beitragen wird.

§

Aus der Gründungstätigkeit

Vor 3 Jahren war es, als in Derendingen eine neue Solothurner Raiffeisenkasse entstanden war. Nunmehr kann eine weitere Gründung aus gleicher Gegend gemeldet werden, und zwar als 68. Glied der Bewegung, die vor 50 Jahren in Seewen und Büsserach Fuss gefasst und heute zum grossen Unterverbande mit bald 10 000 Mitgliedern und mit über 100 Millionen Fr. Bilanzsumme geworden ist.

Diese neueste Solothurner Raiffeisenkasse ist das Werk der Männer von Bellach. Ihr Initiant war Hr. Hans Reinhart-Bitterli, Adjunkt, der bereits viele Jahre als Vorstandspräsident die Nachbarkasse in Oberdorf erfolgreich leitete und der die Raiffeisenidee persönlich so stark erlebt hat, dass er in seinem neuen Wirkungskreise mit grosser Ueberzeugung für die Gründung einer Ortskasse sich einsetzte und dabei grosses Interesse geweckt hat. Nach zielbewussten Vorarbeiten war der Gründungsversammlung vom 7. Oktober 1951 ein voller Erfolg beschieden. Es haben sich 22 Gründer-Mitglieder eingeschrieben und junge, mutige Kräfte stellten sich zur Verfügung, um die neue Institution im echten Sinn und Geiste zu führen, um sie ganz in den Dienst der Dorfgemeinschaft zu stellen. Für Vorstand und Aufsichtsrat sind die Her-

ren Max Frei, Landwirt, und Bruno Jäggi, Kaufmann, als Vorsitzende gewählt worden und für das Kassieramt ist Hr. Jos. Dietschi, Konstrukteur, einstimmig bezeichnet worden.

Selten ist eine Gründung mit so viel persönlichem Einsatz und mit Begeisterung aus dem Wirken einer Nachbarkasse in die nächste Gemeinde hineingetragen und verwirklicht worden. Sicher darf das als gutes Vorzeichen gewertet werden für die Tätigkeit der neuen Institution — und der »Raiffeisenbote« wünscht dazu besten Erfolg. —ch-

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweiz. Darlehenskassen

per 30. September 1951

Aktiven:	Fr.	Fr.
Kassabarbestand	1 369 594.40	
Nationalbankgiro	2 295 750.17	
Postcheckguthaben	85 124.92	3 750 469.49
Coupons		10 373.48
Bankendebitoren auf Sicht		808 855.48
Andere Bankendebitoren		2 400 000.—
Kredite an angeschlossene Kassen		20 266 755.81
Wechselportefeuille		4 995 623.32
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (Genossenschaftsverbände)		876 719.30
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung (davon mit hyp. Deckung Fr. 1 293 186.20)		2 467 475.49
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung (davon mit hyp. Deckung Fr. 878 471.05)		1 749 678.60
Konto-Korrent-Vorschüsse u. Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		12 521 001.40
Hypothekar-Anlagen		73 636 620.09
Wertschriften		73 957 785.78
Immobilien		90 000.—
Sonstige Aktiven: Mobilien		8 540.85
		197 539 899.09

Passiven		
Bankenkreditoren auf Sicht	2 259 792.54	
Andere Bankenkreditoren	1 000 000.—	
Guthaben der angeschlossenen Kassen:		
a) auf Sicht	41 235 574.87	
b) auf Zeit	112 189 000.—	153 424 574.87
Kreditoren auf Sicht	4 504 727.35	
Kreditoren auf Zeit	1 864 274.60	
Spareinlagen	10 867 514.90	
Depositeinlagen	2 355 003.59	
Kassa-Obligationen	8 273 900.—	
Pfandbrief-Darlehen	1 000 000.—	
Checks und kurzfristige Dispositionen	43 320.20	
Sonstige Passiven:		
ausstehende Obligationenzinsen	12 395.85	
Eigene Gelder:		
a) einbezahlte Geschäftsanteile	7 600 000.—	
b) Reserven	3 800 000.—	
c) Saldo Gew.- und Verlust-Kontos	534 395.19	11 934 395.19
		197 539 899.09

Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen)
Fr. 353 992.28

Vermischtes

Direktor Zipfel, Delegierter für Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Landesverteidigung, stellt der schweizerischen Geschäftswelt das Zeugnis »vorbildlicher Zurückhaltung und Disziplin bei der Bemessung der Verkaufspreise« aus. Diese Anerkennung verdient die schweizerische Privatwirtschaft, da dank ihrer freiwillig sich auferlegten Zurückhaltung die Preisentwicklung in der Schweiz seit dem Sommer 1950 bei weitem nicht die gleichen Ausmasse angenommen hat, wie in manchen Ländern mit staatlicher Lenkung. So stieg der Grosshandelsindex der aus dem Ausland eingeführten Waren zwischen den Monaten Juli 1950 und Juli 1951 rund 26 %, indessen sich der Grosshandelsindex unserer einheimischen Produktion um ca. 6 % erhöhte.

Besonders offenkundig ist der Unterschied zwischen der Entwicklung der Einfuhrkosten und der Exporterlöse, wenn wir beachten, dass der Index der Importpreise seit dem Juli 1950 um 27 %, derjenige der importierten Rohstoffe sogar um 49 % gestiegen ist, während der Index unserer Exportwaren um bloss 9 % zugenommen hat. Die Lebenskosten in der Schweiz sind bis Juli 1951 um 6,5 % gestiegen, in den Benelux-Staaten (Belgien, Holland, Luxemburg) um 11 %, in Schweden gar um 16,7 %, Norwegen 18 % und in Frankreich 20,6 %.

Gleich wie die freigewählte Selbstdisziplin der schweizerischen Wirtschaft in der Zurückhaltung bei der Preissteigerung Anerkennung verdient, darf auch der lebendige Selbsthilfswille der schweizerischen Landwirtschaft in bezug auf die Lösung ihrer milchwirtschaftlichen Probleme lobend erwähnt werden. Die Käse-Importkontingentierung Amerikas hat die schweizerische Käseunion veranlasst, die Käseproduktion zu stoppen, was verschiedentlich scharf kritisiert wurde. Bei dieser Kritik hat man aber vielleicht doch da und dort die von der Landwirtschaft noch in Aussicht genommenen, möglichen Selbsthilfemassnahmen zu erwähnen vergessen. In der Tat hat der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten in einem an die Präsidenten aller Milch- und Käseigenossenschaften gerichteten Zirkular einen Appell zur freiwilligen Beschränkung der Milchproduktion erlassen und darin insbesondere folgende Selbsthilfemassnahmen zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagen: vermehrte Qualitätsmast (jährliche Mehrproduktion von 20 000 Masttieren, die bisher aus dem Ausland bezogen werden mussten); Ausdehnung des Ackerbaues um wenigstens 20 000 ha auf wiederum 275 000 ha; vermehrte Selbstversorgung der Landwirtschaft in Haus und Stall, und schliesslich weitere Verbesserung der Qualitätsproduktion, insbesondere durch strikte Beachtung der Vorschriften des Milchlieferungsregulativs.

Möge diese Mahnung zur Selbsthilfe bei den Bauern gehört und befolgt werden. Das liegt ja in ihrem ureigensten Interesse, und wo zuerst die Selbsthilfemittel erschöpfend ausgenützt wurden, ist auch staatliche Hilfe eher gerechtfertigt.

Am offiziellen Tag des Schweizer Comptoirs in Lausanne hielt Bundesrat R u b a t t e l eine Rede, in der er sich gegen eine übertriebene Zuflucht zur staatlichen Intervention bei der Produktion und Verteilung der wirtschaftlichen Güter wandte. Er führte aus, dass dadurch unser Volk zu einer Staatsform geführt werde, die seinem Wesen, seinen Ueberlieferungen und seiner föderalistischen Struktur fremd sei. Jede vermehrte Kompetenzerteilung an den Staat stärke den Glauben an die Ueberlegenheit der Intervention des Staates gegenüber dem Wirken des Einzelnen.

Am 20. September begründete Dr. Tenchio, ein Vertreter des Kantons Graubünden im Nationalrat, ein Postulat, mit dem er den Bundesrat ersucht, Bericht und Antrag zu stellen, wie im Interesse der Erhaltung der Bergbevölkerung durch höhere Bundesbeiträge die Güterzusammenlegung im Gebirge zu fördern sei. Die Güterzusammenlegung ist sicher eines der wichtigsten und praktisch wertvollsten Mittel, um zu einer möglichst rationellen Betriebsweise und Steigerung der Ertragsintensität unserer Bergbauerngüter zu gelangen. Wie stark die Parzellierung gerade in Gebirgsgegenden noch ist, besagt die Tatsache, dass im Kanton Wallis, wo bekanntlich die kleinen Betriebe vorherrschend sind, ein Betrieb durchschnittlich 23 Parzellen aufweist und zwar in der Durchschnittsgrösse von 9 Aren. Parzellen von 20 und 30 m² Grösse sind aber keine Seltenheit. Ebenso besteht in den Kantonen Tessin und Graubünden jeder Betrieb aus durchschnittlich 20 Parzellen. Es gibt hier sogar Betriebe mit über 150 Parzellen. (In der ganzen Schweiz soll es rund 500 solcher Betriebe mit über 150 Parzellen geben, wovon allein 300 im Kanton Tessin.) Bei solchen Verhältnissen ist Remedur auch für die Bestellung von Pfandrechten an solchen Grundstücken sehr zu wünschen.

Ein sonderbarer Streik herrschte Ende September in Frankreich, wo die Professoren der Mittelschulen und Examinatoren ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Maturitätsprüfungen versagten und damit ihrer Unzufriedenheit über die ungenügende Anpassung der Gehälter an die Teuerung Luft machten. Damit blieben die Maturitätsprüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für den Zutritt zum Hochschulstudium ist, stecken, und es erhalten die Schüler eine wohl ungewollte Verlängerung ihrer Vorbereitungszeit.

Die Bewegung der Sparkassagelder zeigt in Holland in den letzten Jahren eine stark rückläufige Tendenz, während doch sonst die Holländer als ein sehr sparsames Volk gelten. Dieser

Rückgang der Sparkassabestände dürfte nicht zuletzt in der im Jahre 1945 vorgenommenen Aufhebung des Bankgeheimnisses begründet sein; aber auch die wirtschaftliche Situation Hollands, die chronische Geldnot der Staatskasse und die kritischen Devisenpositionen der Niederlande sind ein karger Nährboden für den Sparwillen der Bevölkerung. Und die niederen Zinssätze bei Spareinlagen bilden natürlich ebenfalls keinen besonderen Ansporn zum Sparen. Die Spargelder werden zurzeit mit 2—2½ % verzinst, während für Hypotheken und langfristige Darlehensaufnahmen 4½ % bezahlt werden müssen. Im Jahre 1946 hatten die Rückzüge an Sparkassageldern die Einlagen um 374 Mill. hfl. übertroffen, im Jahre 1947 um 39 Mill. und im Jahre 1948 wie-

derum um 115 Mill. hfl. Einzig im Jahre 1949 vermochten die Einzahlungen die Rückzüge um ganze 7 Millionen hfl. zu übersteigen, worauf dann im Jahre 1950 der effektive Rückgang der Sparkassagelder wiederum 117 Mill. hfl. ausmachte, und die ersten sieben Monate des laufenden Jahres zeigten weitere Guthabenvermindierungen von 151 Mill. hfl. Interessant ist, dass die Sparkassagelder im Jahre 1949 kaufkraftmässig gegenüber 1939 allgemein um 15 % zurückgegangen sind, nur bei den Bauernleihkassen (Raiffeisenkassen) in den Kriegsjahren derart stark anwuchsen, dass ihre Kaufkraft 40 % über dem Vorkriegsniveau liegt, sicher auch ein Beweis, welches Vertrauen gerade diese ländlichen Sparkassen bei der Bevölkerung genossen.

Lasst Zahlen sprechen!

Können auch Ziel und Zweck der Raiffeisenkassen und das Mass der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht vollumfänglich in Zahlen gemessen und gewertet werden, so vermögen uns diese doch ein eindrückliches Bild wenigstens der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der äusseren Erscheinungen ihrer

Erfolge zu zeigen. Die Entfaltung einer Raiffeisenkasse zeigt sich zahlenmässig vorab in der Bilanzsumme. Die nachstehende Aufstellung gibt ein Bild der grössten Raiffeisenkassen der Schweiz, gemessen an ihrer Bilanzsumme, soweit diese den Betrag von 4 Millionen Franken übersteigt:

	Bilanz	Umsatz	Einwohner	Mitglieder	Gründ.-Jahr
1. Neukirch (Thg.)	15 013 000	39 060 000	3320	484	1911
2. Waldkirch (St. G.)	14 416 000	61 078 000	3000	415	1901
3. Niederhelfenschwil (St. G.)	9 292 000	38 036 000	1450	313	1902
4. Roggwil (Thg.)	8 599 000	17 921 000	1400	291	1919
5. Mels (St. G.)	8 560 000	13 973 000	5000	645	1907
6. Wängi (Thg.)	7 920 000	37 966 000	2800	324	1907
7. Wittenbach (St. G.)	7 604 000	21 198 000	2400	260	1911
8. Muolen (St. G.)	7 221 000	23 145 000	1200	241	1902
9. Einsiedeln (Schwyz)	6 341 000	8 736 000	8670	645	1902
10. Mörschwil (St. G.)	6 178 000	10 521 000	1700	225	1902
11. Häggenschwil (St. G.)	5 977 000	19 156 000	900	199	1922
12. St. Gallenkappel (St. G.)	5 974 000	10 515 000	1100	211	1910
13. Erlinsbach (Sol.)	5 829 000	8 258 000	2000	325	1903
14. Benken (St. G.)	5 784 000	10 044 000	1730	304	1901
15. Gobsau (St. G.)	5 562 000	10 715 000	6700	309	1935
16. Wil (St. G.)	5 532 000	12 273 000	9000	311	1915
17. Ebnet (St. G.)	5 504 000	13 550 000	5000	433	1911
18. Widnau (St. G.)	5 464 000	12 356 000	3800	346	1907
19. Trun (Graub.)	5 393 000	21 460 000	1600	321	1919
20. Sulgen (Thg.)	5 297 000	7 353 000	4000	243	1926
21. Dußnang (Thg.)	5 206 000	15 014 000	1500	214	1916
22. Escholzmatte (Luz.)	5 037 000	8 371 000	5000	284	1903
23. Villmergen (Aarg.)	5 035 000	9 572 000	3000	374	1911
24. Schänis (St. G.)	4 963 000	14 996 000	2200	347	1918
25. Rickenbach (Thg.)	4 893 000	11 342 000	1500	214	1901
26. Andwil (St. G.)	4 696 000	15 352 000	1300	202	1903
27. Mümliswil (Sol.)	4 569 000	7 408 000	2700	351	1903
28. Flums (St. G.)	4 470 000	5 699 000	4830	357	1910
29. Allschwil (Bld.)	4 433 000	12 690 000	8500	534	1907
30. Bütschwil (St. G.)	4 299 000	9 494 000	4000	250	1921
31. Wattwil (St. G.)	4 299 000	8 458 000	6310	325	1912
32. Bichelsee (Thg.)	4 294 000	6 938 000	1400	239	1899
33. Altnau (Thg.)	4 226 000	10 867 000	1300	232	1924
34. Olten (Sol.)	4 137 000	7 445 000	21500	321	1906
35. Niedergösgen (Sol.)	4 072 000	4 180 000	6700	323	1906
36. Neßlau (St. G.)	4 059 000	7 115 000	4000	402	1909
37. Däniken (Sol.)	4 050 000	4 174 000	2740	277	1902
38. Rohrdorf (Aarg.)	4 040 000	4 990 000	2000	342	1905
39. Aesch (Bld.)	4 027 000	9 620 000	3600	416	1902

Die prächtigen Leistungen, welche hinter diesen Zahlen stehen, verdienen Anerkennung. Sie mögen für die betreffenden Kassen Ansporn zu weiterer Arbeit im Dienste dieser für unser Landvolk so überaus segensreich tätigen Selbsthilfeorganisation auf dem Spar- und Kreditsektor sein. Sie übertreffen wohl bei den meisten die Erwartungen, die seinerzeit an die Gründung dieser Institute geknüpft wurden. Die Zahlen können jüngeren Kassen zeigen, welche Entwicklung auch sie noch zu entfalten vermögen, wenn auch bei ihnen die Genossenschaft immer weitere Kreise ihres Tätigkeitsgebietes zu erfassen vermag. Und sie sollen andererseits selbstverständ-

lich diejenigen Kassen nicht entmutigen, die es in ihrem natürlich begrenzten, kleineren Tätigkeitsgebiet wohl nie zu dieser Grösse bringen können. Die Zahlen allein entscheiden ja nicht und sind immer nur ein sehr relativer Wertmesser. Die kleine Kasse im abgelegenen Bergdorf erfüllt ihre bedeutungsvolle Aufgabe in kleineren Ziffern ebenso gut wie die grössere Kasse im Flachland. Und letztlich sind sie, wie die Kantone im Bund, alle gleichberechtigte Glieder unseres gesamtschweizerischen Zentralverbandes, der für alle da ist und sie alle in dem Tätigkeitsgebiet jeder einzelnen unterstützt und fördert.

—eig—

Herbstblumen

*Ich muß von Wundern sprechen,
Von Wundern ohne Zahl,
Will ich ein Sträußchen brechen
Nach eigen freier Wahl.*

*Noch immer hat gefunden
Der Herbst die größte Pracht.
Wenn er in Sonnenstunden
Die Farben ausgedacht.*

*Das sind die Sonnenblicke
Als schaffe ein Talent,
Derweil des Winters Tücke
Bald keine Nachsicht kennt.*

*Mir ist, es drängt das Blühen
Nach der Vollendung hin.
Das Wollen hat kein Mühen,
Gereift ist aller Sinn.*

*Den Blumen an den Wegen
Weicht niemand mehr jetzt aus,
Sie kommen ja entgegen
Wie Gästen vor dem Haus.*

*Ist dieses Blühen Prangen?
Ach nein, das ist es nicht.
Es ist kennbar Verlangen
Nach ewig schönem Licht.*

*Es ist ein blühend Schweigen
Und doch das große Wort,
Ein wunderbares Zeigen
In Schönheit immerfort.*

*Es ist das letzte Blühen
Von Liebe übertoll,
Es ist gleichsam ein Glühen,
Wie man sich schenken soll.*

*Ich muß an Wunder glauben.
Der Herbst hat sie gebracht.
Ich traue kaum den Augen,
Was Gott uns zugedacht.*

JOSEF STAUB

Dagegen zeigt die Entwicklung der Sparkonten bei den Geldinstituten in Westdeutschland, dass die Spartätigkeit der dortigen Bevölkerung, trotzdem diese schon mehrfach zufolge Abwertungen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg um ihre Sparanlagen gebracht worden war, noch immer relativ stark ist. So übertrafen die Einlagen auf Sparkasse die Rückzüge im ersten Halbjahr 1950 durchschnittlich um 100 Mill. Deutsche Mark pro Monat. Nach dem Ausbruch des Koreakrieges ging dann dieser Einzahlungsüberschuss allerdings wesentlich zurück, und im Winter 1950/51 war sogar ein Rückzugsüberschuss festzustellen. Im Frühjahr 1951 trat dann wieder ein Umschwung ein und seither erzeugten die Einzahlungen im Sparverkehr wieder bedeutende Überschüsse von 80—90 Mill. Deutsche Mark im Monat, was einer jährlichen Spareinlagenvermehrung von rund 1 Milliarde Mark im Jahre gleichkommt, wie sie in Deutschland vor der zweiten Inflation als normal galt.

Wie in der Schweiz die Kreditgeber (Banken, Lebensversicherungsgesellschaften, Fürsorgefonds etc.) **freiwillig eine Vereinbarung zur Kreditbeschränkung** bei der Baufinanzierung abgeschlossen haben (vergl. letzte Nummer des »Schweizerischen Raiffeisenboten« vom September d. J.), so haben sich die Kreditgeber auch in Amerika, wo das Kreditbedürfnis besonders durch die Konjunktur in der Rüstungsindustrie ausserordentlich stark gestiegen ist, freiwillig eine Beschränkung in der Kreditgewährung auferlegt. Das »Programm zur freiwilligen Kreditbeschränkung« ist allerdings von der obersten Notenbankbehörde (Federal Reserve Board) ausgearbeitet worden, die Durchführung aber liegt im Belieben der einzelnen Kreditinstitute. Wie dem Berichte zu entnehmen ist, soll den Ratschlägen des Programmes in der Tat weitgehend nachgelebt werden. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte darin liegen, dass das genannte Programm in der amerikanischen Öffentlichkeit mit starker Zustimmung aufgenommen worden ist und sich demzufolge die einzelnen Finanzinstitutionen kaum über die Ratschläge des Komitees hinwegsetzen können, ohne ihrem bisherigen Ruf als seriöse Unternehmungen Abbruch zu tun.

Eine interessante und zugleich aufschlussreiche Orientierung über die **industrielle Entwicklung in der Schweiz** in den letzten Jahren gibt uns nachstehende Statistik:

Industriegruppen	Anzahl der Betriebe		Anzahl d. Arbeiter u. Angestellten	
	1937	1949	1937	1949
Nahrungs- und Genussmittel				
Getränke	641	788	25 860	32 658
Textilindustrie	949	1 038	61 855	61 972
Bekleidungs- und Wäscheindustrie	1 096	1 481	43 738	51 309
Ausrüstungsgegenstände	101	188	2 622	5 739
Holzindustrie	1 254	1 851	21 054	34 297
Herstellung und Bearbeitung von Papier	163	208	9 928	13 239
Buchdruck und verwandte Industrien, Buchbindereien	633	711	15 628	22 361
Lederindustrie, Kautschukindustrie	111	197	3 630	5 933
Chemische Industrie	265	384	12 154	23 492
Industrie der Erden und Steine	378	462	11 764	17 130
Herstellung und Bearbeitung von Metallen	778	1 182	39 158	55 520
Maschinen, Apparate, Instrumente	873	1 580	68 549	116 993
Uhrenindustrie, Bijouterie	800	1 137	37 685	48 623
Musikinstrumente	35	47	1 844	2 884
Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	288	314	4 534	5 236
Total	8 365	11 568	360 003	497 386

Beachtenswert ist aber auch die Feststellung, die uns die schweizerische Fabrikenstatistik machen lässt, dass in der schweizerischen Industrie im Gegensatz zum Ausland und zu oft gemachten Behauptungen, die Klein- und Mittelbetriebe vorherrschend waren und es auch in der starken, industriellen Tätigkeit der letzten Jahre geblieben sind, wie folgende Aufstellung deutlich zeigt:

Betriebe mit	Betriebe		Anzahl Arbeiter im ganzen	
... Arbeitern	1937	1949	1937	1949
bis 10	2 870	3 873	18 500	25 630
11 bis 50	3 954	5 618	90 301	128 724
51 bis 100	809	1 141	56 692	77 634
101 bis 500	667	832	131 477	161 841
über 500	65	104	63 033	103 557
total	8 365	11 568	360 003	497 386

Die dominierende Unternehmungsform in der schweizerischen Fabrikindustrie ist die Aktiengesellschaft, die zwar nur 38 % der Zahl der Betriebe umfasst, jedoch 69 % aller Industriearbeiter beschäftigt. Aber auch unter den Aktiengesellschaften ist der Typus der kleinen Aktiengesellschaften vorherrschend, existieren doch 666 sehr kleine Aktiengesellschaften mit weniger als 11 Arbeitern, ungefähr gleich viel mit 11—20 Arbeitern und über 1000 Aktiengesellschaften in der Grössenklasse mit 21—50 Arbeitern.

Nationalrat Dr. P. Gysler, der frühere Präsident und heutige Ehrenpräsident des schweizerischen Gewerbeverbandes, hat am 3. Oktober folgende **Motion zur Revision einer Bestimmung im Bundesgesetz betreffend die AHV eingereicht:**

»Gemäss Art. 3, Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 sind Versicherte, die das 65. Altersjahr vollendet haben und damit rentenberechtigt werden, grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht bleibt hingegen auch nach dem 65. Altersjahr bestehen, wenn und solange der Versicherte über diesen Zeitpunkt hinaus eine Erwerbstätigkeit ausübt. Diese gesetzliche Regelung bedeutet gegenüber dem grossen Kreis der Pensionsberechtigten, die von der Beitragspflicht befreit sind, eine ungerechtfertigte Schlechterstellung und Rechtsungleichheit.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung so abzuändern, dass die Beitragspflicht für alle Versicherten mit dem 65. Altersjahr, d. h. mit Beginn der Rentenberechtigung endet.

Diese Bestimmung des AHV-Gesetzes, deren Revision hier angestrebt wird, bedeutet zweifelsohne eine nicht geringe Härte für Leute, die sich dank ihrer Initiative und Tatkraft mit 65 Jahren noch nicht alt fühlen und ihre Tätigkeit nicht aufgeben. Es ist daher zu hoffen, dass diesem Revisionsbegehren Erfolg beschieden sei.

Der Gesamtbestand an Lebensversicherungen in der Schweiz bezifferte sich Ende 1950 auf einen Kapitalbestand von über 9,4 Milliarden Franken, was einen Zuwachs von neu im Berichtsjahr abgeschlossenen Lebensversicherungen von 992,1 Millionen Franken, also nahezu eine Milliarde Franken, bedeutet!

Der bargeldlose Zahlungsverkehr hat in der Schweiz im Verlaufe dieses Jahres weiter an Umfang zugenommen. So erreichte der Gesamtumsatz des Giroverkehrs bei der schweizerischen Nationalbank in den ersten 7 Monaten dieses Jahres 43 Milliarden Franken, d. h. rund 9 Milliarden mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Desgleichen verzeichnet der schweizerische Postcheck- und Giroverkehr einen starken Anstieg, und zwar sowohl in Hinsicht auf die Zahl der Rechnungsinhaber, die auf nunmehr über 225 000 zugenommen hat, als auch in der Erhöhung des Gesamtumsatzes um 9 Milliarden auf 64,1 Milliarden Franken.

So wäre das Ferienproblem, bis auf die Frage des Portemonnaies, auch für die Landwirtschaft gelöst. Auf der Insel Moen, einer dänischen Insel südlich von Kopenhagen, wurde das erste Hotel für Haustiere eröffnet. Bauern, die Sommerferien haben wollen, können ihre Kühe, Pferde und Schweine hier einquartieren und beruhigt in Italien oder in der Schweiz einen schönen Ferienort aufsuchen. Das Tierhotel wird von einem Tierarzt geleitet. Wie die Finanzierung solcher Ferien besorgt wird, ist allerdings in der Mitteilung nicht erwähnt, würde aber sicherlich besonders interessant sein.

Dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten gehören (Stand am 1. September 1951) total 17 regionale Milchverbände an mit 4433 Genossenschaften (im Jahre 1949 waren es 4353), die ihrerseits 136 610 Genossenschaftsmitglieder zählten (1949: 134 394). Ganz bedeutend hat von 1949 bis 1951 die Kuhzahl der in den Milchverbänden organisierten Produzentenschaft zugenommen, nämlich von 695 525 auf 764 654.

In der letzten September-Woche hielt der Verband der europäischen Landwirtschaft in Venedig seine Jahresversammlung ab. Haupttraktandum der Tagung bildete das Problem der europäischen Zusammenarbeit im Absatz einzelner landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wobei wohl Einmütigkeit in der Zielsetzung herrschte, während die Meinungen über die einzuschlagenden Wege zur Erreichung dieses Zieles verständlicherweise bei der Verschiedenheit der Voraussetzungen in den einzelnen Ländern dann und wann auseinandergingen. Erneut bekundete die Versammlung ihre Ueberzeugung, dass ein zahlreicher, in seiner Existenz gesicherter Bauernstand sowie die Erhaltung gesicherter Bauernwirtschaften und freier landwirtschaftlicher Genossenschaften die wichtigste Voraussetzung für eine gesicherte Zukunft und die Wohlfahrt der europäischen Völker sind. Grossem Interesse begegneten die Verhandlungen der Spezialkommission für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen und landwirtschaftliche Kreditfragen; sie fasste eine Entschliessung zur Ausgestaltung des langfristigen Agrarkredits und machte darin verschiedene Empfehlungen zur Hebung der in manchen Ländern (nicht in der Schweiz) bestehenden Kreditnot für die Landwirtschaft. Auch hier dürfte es jedoch schwer halten, konkrete Vorschläge zu machen, die Allgemeingültigkeit beanspruchen können.

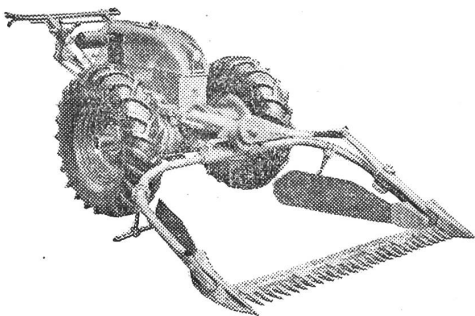
MOTRAC

Einachstraktor-Motormäher technisch um Jahre voraus!

Wir liefern drei Modelle, alle drei 100 % schweizerische Qualitätsarbeit, alle drei in schwersten Verhältnissen glänzend bewährt.

Viele Tausende zufriedener Motrac-Besitzer sind das überzeugende Ergebnis fünfzehnjähriger Erfahrungen im Grosstraktoren- und Motormäherbau.

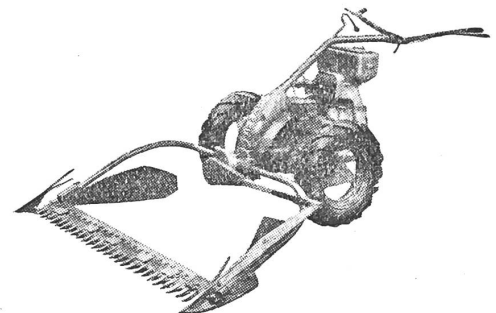
Wir zeigen Ihnen an der O L M A in St. Gallen Halle 1, Stand 102, unsere Modelle



MK — 5 oder 7 PS Leistung, Gewicht ca. 270 kg. Wendiger Einachstraktor-Motormäher, geeignet auch für steilstes Gelände. Dieser modernste schweizerische Motormäher neuerdings auch mit aufklappbarem Mittelantriebmähbalken lieferbar.

M — 8 PS Leistung, Gewicht ca. 350 kg. Seit fünfzehn Jahren als unverwüsthche Mehrzweckmaschine für Mäh-, Zug- u. Pflugarbeiten unübertroffen.

MG — 10 PS Leistung, Gewicht ca. 470 kg. Scheinwerfer und Zapfwellen vorn und hinten. Verblüffend starker Einachstraktor und enorm leistungsfähiger Motormäher in einer Maschine vereint.



Alle drei Modelle mit drei Vorwärts- und einem Rückwärtsgang, verstellbarer Bedienungs- und Schnitthöhe, kräftigem Differentialgetriebe, Differentialsperre, Einzelradbremsen, angebauter Riemenscheibe, Radschneidvorrichtung und Zapfwelle vorn lieferbar.

Dazu die bewährten Zusatzgeräte: Kartoffelgraber, patentierter Getreideableger, Seilwinden, Baumspritzen, Wendepflug, Fahrsitz, Anhängerwagen, Eingrasvorrichtung usw.

MOTRAC-Maschinen, heute begehrter denn je. Verlangen Sie Prospekte, Preislisten, Referenzschreiben durch Ihren Rayon-Vertreter oder direkt durch

MOTRAC-WERKE AG., ZÜRICH-ALTSTETTEN

Altstetterstrasse 120



Telephon (051 52 32 12

Zum Nachdenken

»Die Genossenschaft ist das Produkt eines wirtschaftlichen Impulses und regt solche Impulse bei den einzelnen sicher noch viel häufiger und lebhafter an, als es die besten Staatsmänner vermögen. Die Genossenschaft sagt: Indem du dir hilfst, hilfst du auch andern. Der Staat muss nur zu häufig sagen: Indem ich dir helfe, schade ich an d e r n.«
Julius Plattner.

* * *

Bessres weiss ich nicht im weiten Weltenrund
Als einen offenen Spruch aus einem wahren Mund
Und eines Freundes Blick aus lauterm Herzensgrund.

Spitteler

Humor

Aus Schulaufsätzen. In Zürich angekommen, gingen wir in den Zoo und besuchten unsere Verwandten.

Als Gessler durch die Hohle Gasse ritt, sass Tell im Gebüsch, drückte los, und die Befreiung war da.

Schiller ging nie aus dem Hause Goethes fort, ohne etwas Wertvolles mitzunehmen.

Marconi ist der berühmte Erfinder der gleichnamigen italienischen Nationalspeise.

Die Bewohner der Schweiz ernähren sich fast alle von Touristen.

Der Reisende ist ein Kaufmann, der seine Geschäfte auf der Eisenbahn verrichtet.

Vom See aus erblickten wir die Rütliwiese mit einem Wirtshaus, der Wiege unseres Vaterlandes.
Gesammelt von K. N.

NAFAG - Würfel

für Milchvieh

enthalten alle für große Leistungen, gute Zucht und besten Nährzustand notwendigen Futter- und Mineralstoffe samt Spurenelemente

Am OLMA - Stand No. 141 (Halle 1) beraten wir Sie gerne

NAFAG Gossau SG

Telephon 8 59 22

Inserieren bringt Erfolg

Solide und preiswerte Velo-Anhänger

in 5 Grössen mit verschiedenen Radgrössen, nach Wahl:

20 x 1 1/2 Wulst
20 x 1 3/4 Wulst, Ballon
26 x 2.00 Ballon
Felgen und Naben verstärkt. Speichen 2,5 mm



80 x 50 cm	Fr. 130.—
90 x 62 cm	Fr. 145.—
95 x 65 cm	Fr. 155.—
100 x 70 cm	Fr. 155.—
120 x 75 cm	Fr. 160.—

komplett, m. Kuppelung.
Grösste Auswahl.

Zahlungsvereinfachungen.

Ed. HANS-Düscher

Cycles en gros,
Montilier-Murten.
Tel. 7 27 92.

Nur 1. Qualität

Velo-Pneus

zu Fr. 7.—

Velo-Schläuche

zu Fr. 2.50

liefern sofort

A. HEUSSER

Pneu-Import
Schützengasse 29
Zürich 23



Bomber-Gummisohlen

für Holzschuhe 37 bis 46

1. Fehlerlose Fr. 5.—

2. m. kl. Fehlern Fr. 4.—

3. mit Fehlern Fr. 3.—

dünn, mittel, dick

Hutter-Turnherr

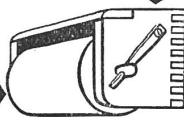
Versand / Widnau SG

Von Zeit zu Zeit sollten Sie Ihren Tieren die

Bracher LECKROLLE

verabreichen. Diese bieten dem Tier die notwendigen Mineralstoffe, welche gar oft im Futter ungenügend vorhanden sind.

H. F. Bracher & Co.,
Rohrbach (Be).
Telephon 3 12 75.



Kalberkühe

sowie Kühe und Rinder, die nicht mehr aufnehmen wollen, reinige man mit dem

Lindenbast-Reinigungsfrank

MM (IKS-Nr. 10175)

Über 20jährige Erfahrung im eigenen Viehbestand; ein zweites Mal Führen kenne ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— versendet

Fr. Suhner, Landwirt,
Herisau, Burghalde.

Fässer

für Kartoffeln, Tränke, Futtermittel, etc. mit 1 Boden

200 Li. Eisen	Fr. 5.—
200 Li. Holz	Fr. 15.—
350 Li. Holz	Fr. 18.—
400 Li. Holz	Fr. 35.—
600 Li. Holz	Fr. 40.—

Wust. inbegriffen, Versand per Nachnahme.

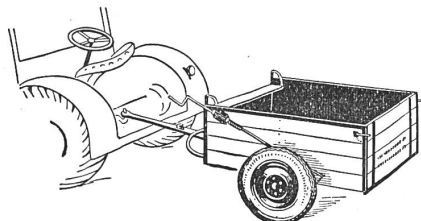
E. Schöni A.-G., Faßhandel, Rothrist.
Tel. (062) 7 32 82.



für Imprägnierung, Schutz und Ton bewährt sich 30 Jahre schon.

Erhältlich in Drogerien, Eisen- und Farbwarenhandlungen und Landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Fabrikant: **bachler A.G.**
REINACH-BASEL



Vielzweck-Pneuwagen

für 3 Tonnen, ganz aus Leichtstahl, für tierischen Zug und Traktorzug. Verwendbar als Heuwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Langholzwagen.

Einachs-Anhänger »Bauernzweig«

für 1 Tonne kippar

Auskunft und Referenzen durch die Hersteller-Firma

MOFA THUN, Motoren und Fahrzeug AG, Thun-Gwatt

Telephon (033) 2 65 33

Olma - Stand 1346, neben Halle 5

original

Con-for

Das Beste was Sie tun gegen Fußbrennen und schmerzende Füße sind meine atmenden, sehr dauerhaften Einlegesohlen.

Für Damen Fr. 3.20 p. Paar
Für Herren Fr. 3.50 p. Paar
Franko Haus inkl. W.

AUG. ANGST, Gummi und Thermoplast

Winterthurerstraße 422, ZÜRICH 51

Liefere sehr vorteilhaft
alle Sorten

Waldpflanzen

A. Jäggi

Forstbaumschulen, RECHERSWIL (Sol.)

Bitte Preisliste verlangen, Telefon 4 74 25
Mitglied der Raiffeisenkasse Recherswil

Wir weben Ihnen aus Ihren alten Kleidern,
Damenstrümpfen, Resten usw. schöne, extra-
solide

neue Teppiche



Große Auswahl in Schafwoll-Teppichen

Teppichweberei E. Stöckli-Siffert
Flurstr. 13, Bern, Tel. (031) 8 92 23
Verlangen Sie bitte Prospekte!



Bestes Mineralsalz, seit Jahren bewährt
und mit Erfolg verwendet. Enthält Cal-
cium, Phosphor, Eisen, Schwefel und
Vitamin D. 100 Kilo Fr. 50.90, 50 Kilo
Fr. 26.50, 25 Kilo Fr. 13.80 franko.

Phosphatol-Lebertran-Emulsion f. Jung-
tiere und solche, die in der Entwicklung
im Rückstand sind.

5 Kilo Fr. 12.50, 10 Kilo Fr. 22.—, 25
Kilo Fr. 50.— franko plus Kanne.
Juviton-Aufzuchtspulver, enthält Calcium,
Phosphor, Lebertran, Milchfermente. —
Wirkung ähnlich wie Phosphatol. 2 Kilo
Fr. 5.—, 5 Kilo Fr. 11.50, 10 Kilo Fran-
ken 21.— franko.

Legrovit-Spezial-Eierlegepulver m. 10 %
Lebertran, sehr wirksam. 5 Kilo Fr. 11.—,
10 Kilo Fr. 20.— franko.

Unsere Spezialitäten sind erhältlich in
Drogerien und BIO-KALK auch in Land-
wirtschaftl. Genossenschaften oder direkt
vom Fabrikanten:

Dr. Marbot & Cie., Kirchberg (Bern)
Verlangen Sie Gratismuster!

Ich verarbeite Ihre (gewaschenen) Stoffresten und
Strümpfe zu

Teppichen

Läufen, Vorlagen und Bettumrandungen, in äußerst
solider Ausführung. Es ist mein Bestreben, Sie zu
Ihrer Zufriedenheit zu bedienen.

Bettvorlagen in beliebiger Größe, z. B.:

70/120 cm, mit Fransen Fr. 13.50, ca. 3,5 kg nötiges
Gewicht.

80/140 cm, mit Fransen Fr. 16.50, ca. 4,2 kg nötiges
Gewicht.

90/150 cm, mit Fransen Fr. 18.50, ca. 5 kg nötiges
Gewicht.

Das Zuschneiden und Nähen ist in den Preisen inbe-
griffen.

ERNST BEUSCH, Teppichhandweberei, BUCHS (SG)
Kreuzgasse, Tel. (085) 6 19 16.

HIMBEERPFLANZEN

aus jungen Beständen. Verbesserte Wink-
lers Sämling, beste Ertragssorte, gesund
und gut bewurzelt. Per 50 Stück Fr. 8.—.
Per 100 St. 14.—. Per 1000 St. 120.—
(plus Porto und Verpackung zu Selbst-
kosten). Jeder Sendung liegt eine Pflanz-
anleitung kostenlos bei.

J. Küng, zum Tobelacker Nr. 11
Beerenkulturen, Schwellbrunn (App.)
(vormals G. Halter, Teufen.)

Einer der wirksamsten Tee bei

„Racine..
Wurzel-
Tee

Arthritis und Rheumatismen

Ein Versuch überzeugt.
In Apotheken und Drogerien
oder bei

Büchler & Co. / Niderteufen

Inserieren bringt größten Erfolg

Die Kantonale Heilanstalt Wil / SG

SUCHT

Lernschwestern und Lernpfleger

Töchter und junge Männer, die Freude
und Interesse haben an der Pflege Ge-
müts- und Nervenkranker, finden Gele-
genheit zu vollständiger Berufsausbil-
dung in 3jähriger Lehrzeit, mit Diplom-
abschluss. Mindestalter 20 Jahre. An-
fangslohn Fr. 154.— per Monat. Arbeits-
und Freizeit gesetzlich geregelt.

Anmeldungen mit ausführlichem Lebens-
lauf und bisherigen Arbeitszeugnissen
an die Direktion.

Eine kranke Getreidepflanze

verseucht grosse Teile des
Saatgutes. Behandelt deshalb
alles Saatgetreide mit

Ceretan

...das sich am längsten und
besten bewährt hat.

BRÄNDLI & CO. AG., BERN

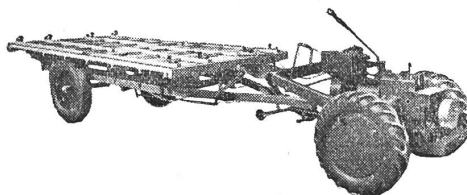
Ueberlassen Sie die schwere Feldarbeit dem

SCHEER

Einachs-Traktor

und

Motormäher



mit Differenzialgetriebe
sehr zugkräftig

Einachsanhänger

Baumspritze

Seilwinde

Getreideableger

Verwendbar für:

Ziehen auch Sie Nutzen aus seiner vielseitigen Verwend-
barkeit. — Die Maschine macht sich rasch bezahlt.

Ernst Scheer A.-G., Herisau

Stahlbau- und Maschinenfabrik

Gegründet 1855

Telephon (071) 5 19 92

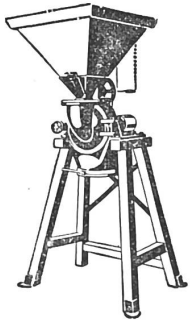
Besuchen Sie uns an der OLMA (11.—21. Okt. 1951) Stand Nr. 302, Halle 3

MOBILIAR

günstig zu verkaufen. Schönes modernes
Schlafzimmer mit prima Bettinhalte. Totalpreis
nur Fr. 1700.—. Dasselbst schönes, günstiges
Wohnzimmer zum Totalpreis von nur Fr.
880.—.

M. Flury-Ramseier, Worbstr. 210, Gümligen
(Bern) beim Bahnhof. Tel. (031) 4 27 31.

Der Transport wird besorgt!



Die kombinierte
**Grün- und Hartfutter-
Schlagmühle**

ist für jeden Landwirt unentbehrlich. —
Sie mahlt sämtliche Getreidearten, Heu,
Stroh, Kartoffeln, Runkeln, Zuckerrüben,
Knochen u. a. m.

Verlangen Sie Offerte v. Fachgeschäft.

Typ. BETHA

OLMA-Halle 3, Stand 309

Gebr. Kuhn, Mühlen- und Maschinenbau

Bottighofen - Kreuzlingen

Telephon (072) 8 27 14



Zuverlässig wie eine Uhr
Seit über 12 Jahren der bestbekannte
Viehhüter.

Verlangen Sie Gratisprospekt bei
HAUSER-Apparate GmbH Wädenswil
Tel. (051) 95 66 66

**Einrichtung und Führung von
Buchhaltungen
Abschlüsse und Revisionen
Ausarbeitung von Statuten und
Reglementen
Beratung in sämtlichen Steuer-
angelegenheiten**

Revisions-
und Treuhand AG **REVISA**

**St. Gallen,
Luzern,
Zug,
Fribourg,
Chur,**

Poststraße 14
Hirschmattstraße 11
Alpenstraße 12
42, Chemin St-Barthélemy
Bahnhofstraße 6

Traktoren

Tausch und Verkauf von
guten Occasionen für
Industrie und Landwirt-
schaft. Offiz. Vertretung
der Vevey-Traktoren.

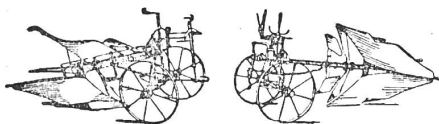
A. Herzog, Postf. Frick,
Tel. (064) 7 51 61.

Günstig zu verkaufen
eine Anzahl amerik.

**Armee-
Regenmäntel**

gebraucht, je Fr. 20.—
bis Fr. 30.—, **USA-Da-
menregenmäntel** m. Gür-
tel (Plastic) neu je Fr. 12.

E. Flühmann, Bern,
Neuengasse 11a, I. Stock
links. Tel. (031) 3 84 02.



Unsere

Berg- und Brabantpflüge

sind unübertrefflich in Leistung und Qualität

Gebr. Zaugg, Eggiwil Pflugbau, Landmaschinen

Telephon (035) 47

Verlangen Sie unsere Prospekte

Legen Sie Wert auf **Qualität** dann kaufen Sie der

Teppich im Spezialgeschäft

Reinwollene Handweb- und Berberteppiche

Resten-Teppiche

aus Ihren ausgetragenen Kleidern, Tricotagen etc

Teppichweberei Lenzburg

ROB. HUGGENBERGER

Bachstrasse 213

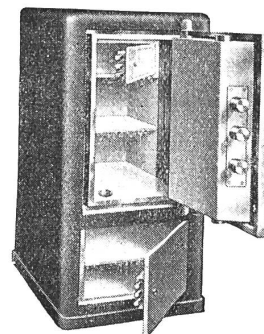
Telephon (064) 8 13 26



11.-21. OKTOBER

1951

ST. GALLEN



Feuer- und diebessichere

**Kassen-
Schränke**

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen / Aktenschränke

Bauer AG • Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen